



LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

ÄNDERUNG DES INTEGRIERTEN STADTENTWICKLUNGSKONZEPTES UND DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE 1356/2, 1343/1, 1343/3, 1343/2, 1350

UND TEILFLÄCHEN VON 1318/1, KG. ST. PÖLTEN

(SPORTANLAGE WEITENER STRASSE/WIRTSCHAFTSHOF)

VON GRÜNLAND-GÄRTNEREI, GRÜNLAND-GRÜNGÜRTEL-10, GRÜNLAND-LAND- UND

FORSTWIRTSCHAFT UND BAULAND-SONDERGEBIET-WIRTSCHAFTSHOF

AUF GRÜNLAND-SPORT UND VERKEHRSFLÄCHEN

U M W E L T B E R I C H T STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

HP01/2022

28.3.2022

Umweltbericht.HP085

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1. Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	4
1.2. Untersuchungsrahmen.....	13
2. Alternativenprüfung.....	13
2.1. Grundlegende Szenarien.....	14
2.2. Mögliche Standorte.....	15
2.3. Rahmenbedingungen für die Bewertungen.....	22
2.3.1. Einzugsbereich.....	22
2.3.2. Verkehrserschließung.....	24
2.3.3. Störung sensibler Nutzungen.....	26
2.3.4. Naturgefahren.....	30
2.4. Variantenvergleich.....	32
2.4.1. Lage und Verkehrserschließung.....	32
2.4.2. Störung sensibler Nutzungen.....	34
2.4.3. Gelände, Verbrauch von landwirtschaftlichen Produktionsflächen.....	35
2.4.4. Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten.....	36
2.4.5. Orts- und Landschaftsbild.....	37
2.4.6. Naturschutz/Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen, und Naturgefahren.....	38
2.5. Ergebnis Alternativenprüfung Sportplatzstandort.....	39
3. Zusammenfassung.....	40
3.1. Dokumentation der Untersuchungsergebnisse der SUP.....	40
3.1.1. Methodik und Ablauf der umweltbezogenen Untersuchungen.....	40
3.1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	40

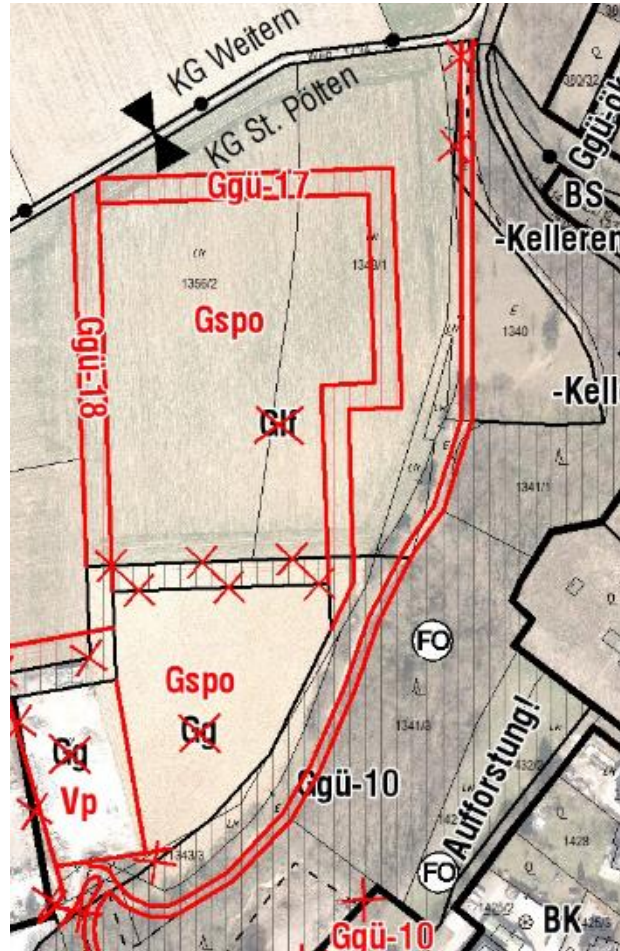
3.1.3. Beschreibung, Analyse und Prognose des Umweltzustandes	40
3.1.4. Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme	40
3.1.5. Relevante Ziele des Umweltschutzes im Raumordnungsprogramm und Berücksichtigung dieser Ziele - Umwelterwägungen.....	41
3.1.6. Bewertung der Umweltauswirkungen unter Angabe der Umweltziele und beabsichtigter Ausgleichs- und Kontrollmaßnahmen	41
3.1.7. Kurzdarstellung der geprüften Varianten; voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes (Null-Variante).....	42
3.1.8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	42
3.2. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	42

1. Einleitung

1.1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Flächenwidmungsplan-Änderungsentwurf

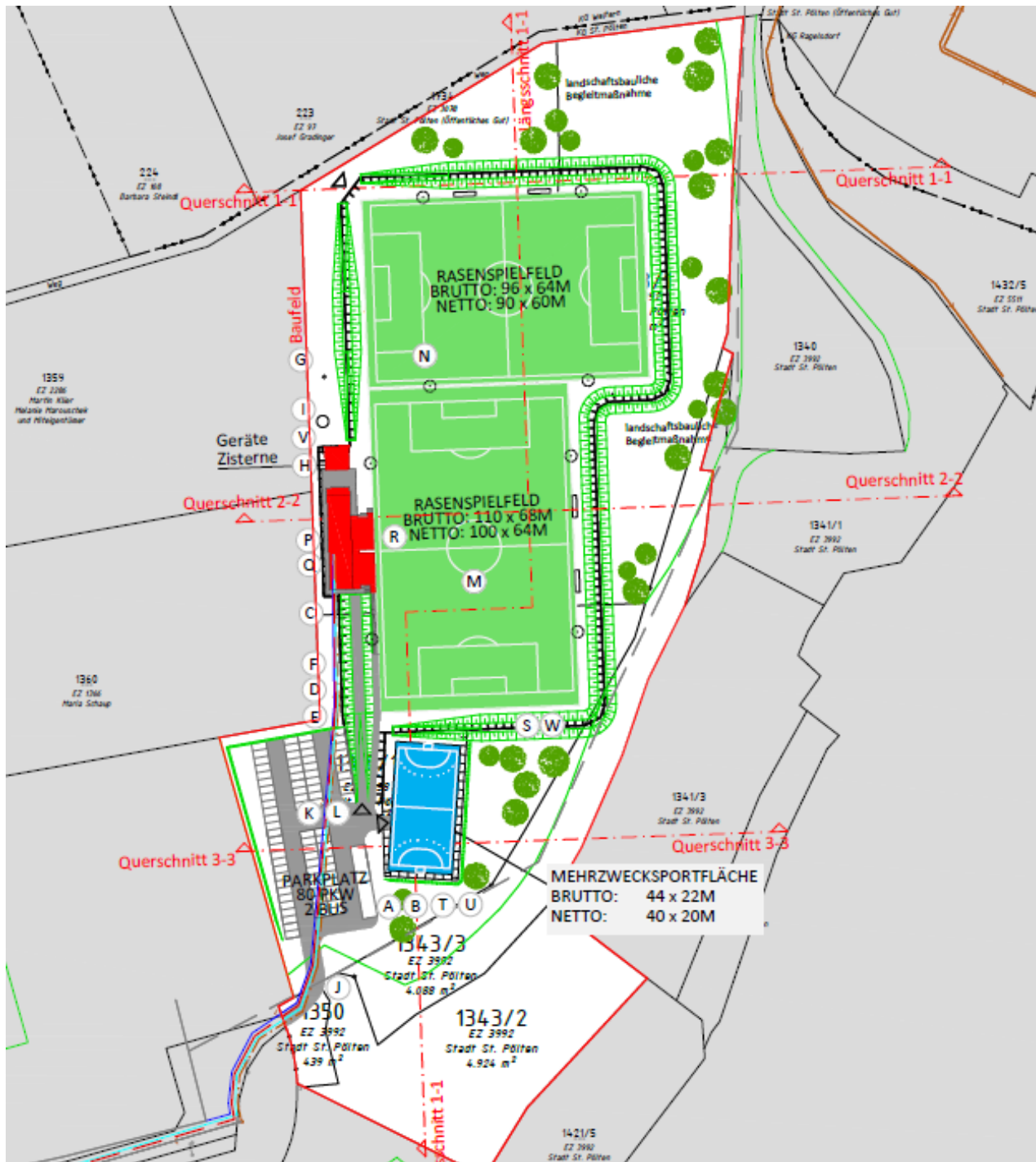
Die Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt St. Pölten im Bereich der Grundstücke 1356/2, 1343/1, 1343/3, 1343/2, 1350 und Teilflächen von 1318/1, KG. St. Pölten (Sportanlage Weitener Straße/ Wirtschaftshof) umfasst die Widmungsänderung von Grünland-Gärtnerei, Grünland-Grüngürtel-10, Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Bauland-Sondergebiet-Wirtschaftshof auf Grünland-Sport, Grünland-Park, Grüngürtel-Lärmschutzwall H=3m und Verkehrsflächen-öffentlich und privat.



Im geplanten Grünland-Sport und Verkehrsflächen soll eine Sportanlage, bestehend aus

- Hauptspielfeld Rasenspielfeld 110 x 64 m brutto (100 x 64 m netto)
- Trainingsspielfeld Rasenspielfeld 96 x 64 m brutto (90 x 60 m netto)
- Mehrzwecksportfläche 44 x 22 m brutto (40 x 20 m netto)
- Tribünengebäude mit Garderoben, Clubraum, Geräte, Terrasse,
- Parkplatz für 80 PKW und 2 Busse
- Brunnenanlage, Zisterne, Sickerschacht,
- Ein Erdwall mit einer Breite von 10 m und einer Höhe 3 m, als Lärmschutz
- Einzäunung des Geländes auf der Dammkrone des Erdwalls bzw. im westlichen Teil am Fuße des Erdwalls, anschließend an das geplante Gebäude,
- Einzäunung der Mehrzwecksportfläche
- Freiflächen für landschaftsbauliche Begleitmaßnahmen, als Grünland-Park zu widmen.

Übersichtslageplan des geplanten Vorhabens

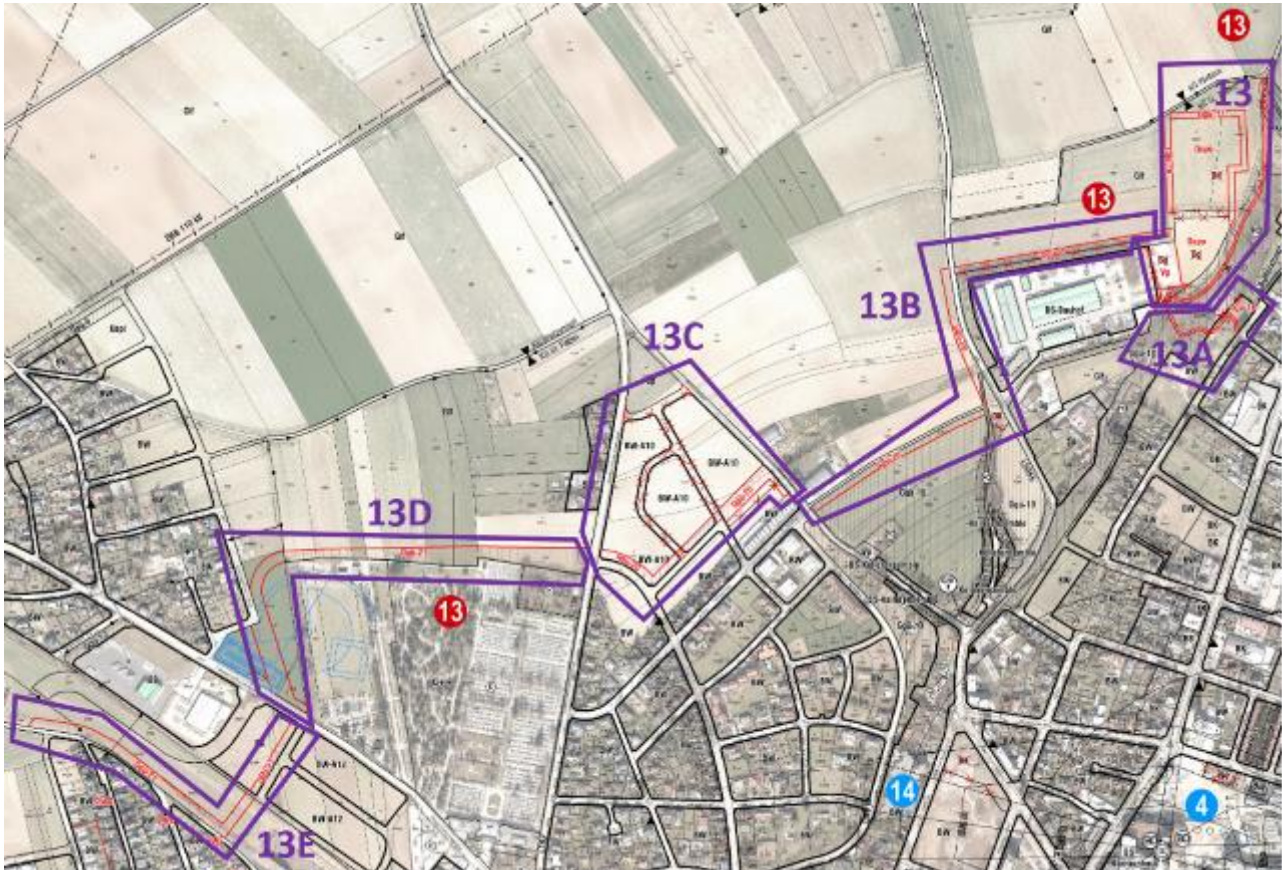


Sämtliche Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt St. Pölten:

Grundstücke	1356/2, 1343/1	EZ. 3992
Teilflächen der Grundstücke	1343/2, 1343/3, 1350	EZ. 3992
Grundstück	1318/1	EZ. 5458

Neben der geplanten Umwidmung der Sportanlage erfolgen weitere Umwidmungen als Begleitmaßnahmen, die Ausweisungen von Grüngürtel betreffen, die im Sinne des geänderten Stadtentwicklungskonzeptes durchgeführt werden. Diese Änderungen der Flächenwidmung sind jedoch nicht Bestandteil der gegenständlichen Strategischen Umweltprüfung.

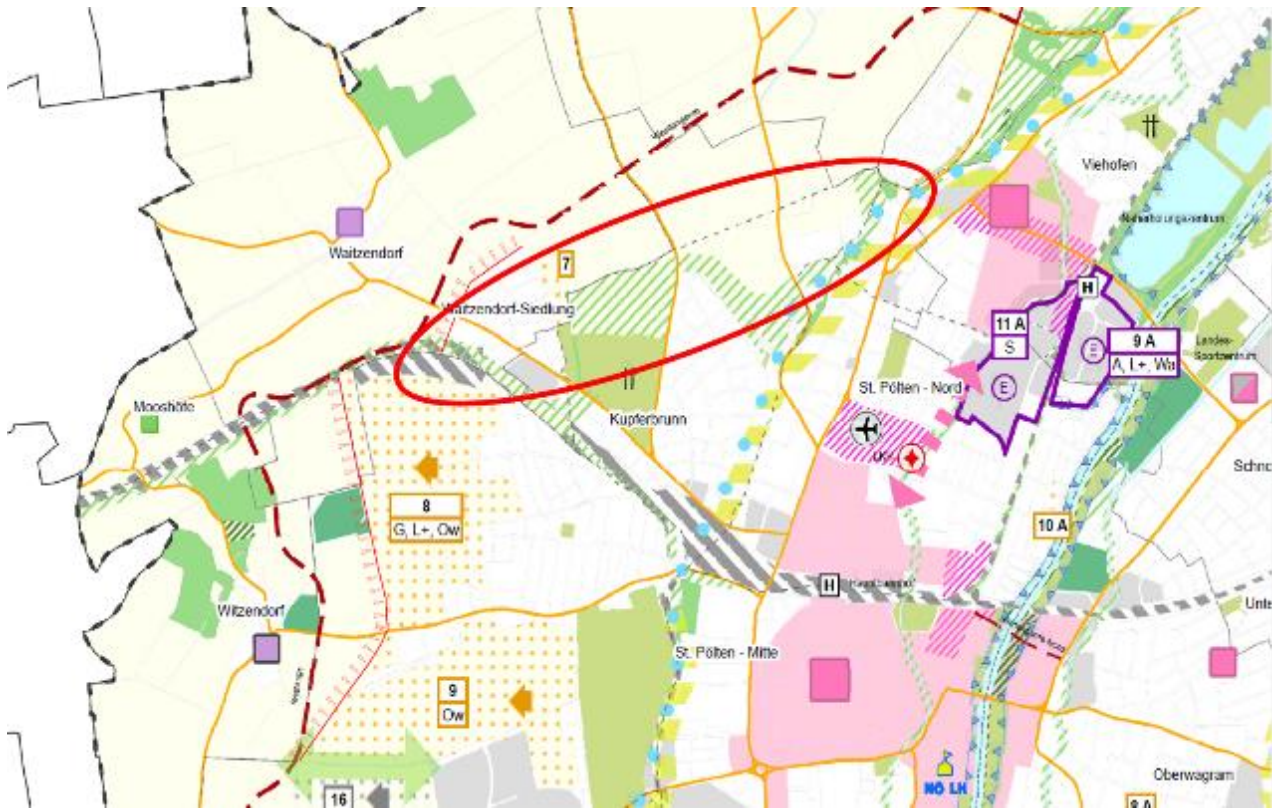
Übersichtslageplan der geplanten flankierenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes



Die Änderung des ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2016) betrifft den Grüngürtel als Verbindung von ökologisch wertvollen Flächen, der geringfügig verkleinert wird auf Kosten der neu festzulegenden „Erholungsfläche, Park, Spiel- und Sportplatz“. Demgegenüber wird eine kleinere Fläche unterhalb des geplanten Sportplatzes von Bauland-Wohngebiet auf Grüngürtel-10 (= Landschaftsbild) rückgewidmet, was einer kleinräumigen Kompensation gleichkommt.

Darüber hinaus wird ein großräumiger siedlungsabschließender bzw. siedlungsgliedernder Grünraumkorridor mit darin integrierter Wegverbindung zwischen Kremserberg und Eisberg im Nordwesten der Stadt festgelegt.

Entwurf zur Änderung des ISEK - Übersichtsplan



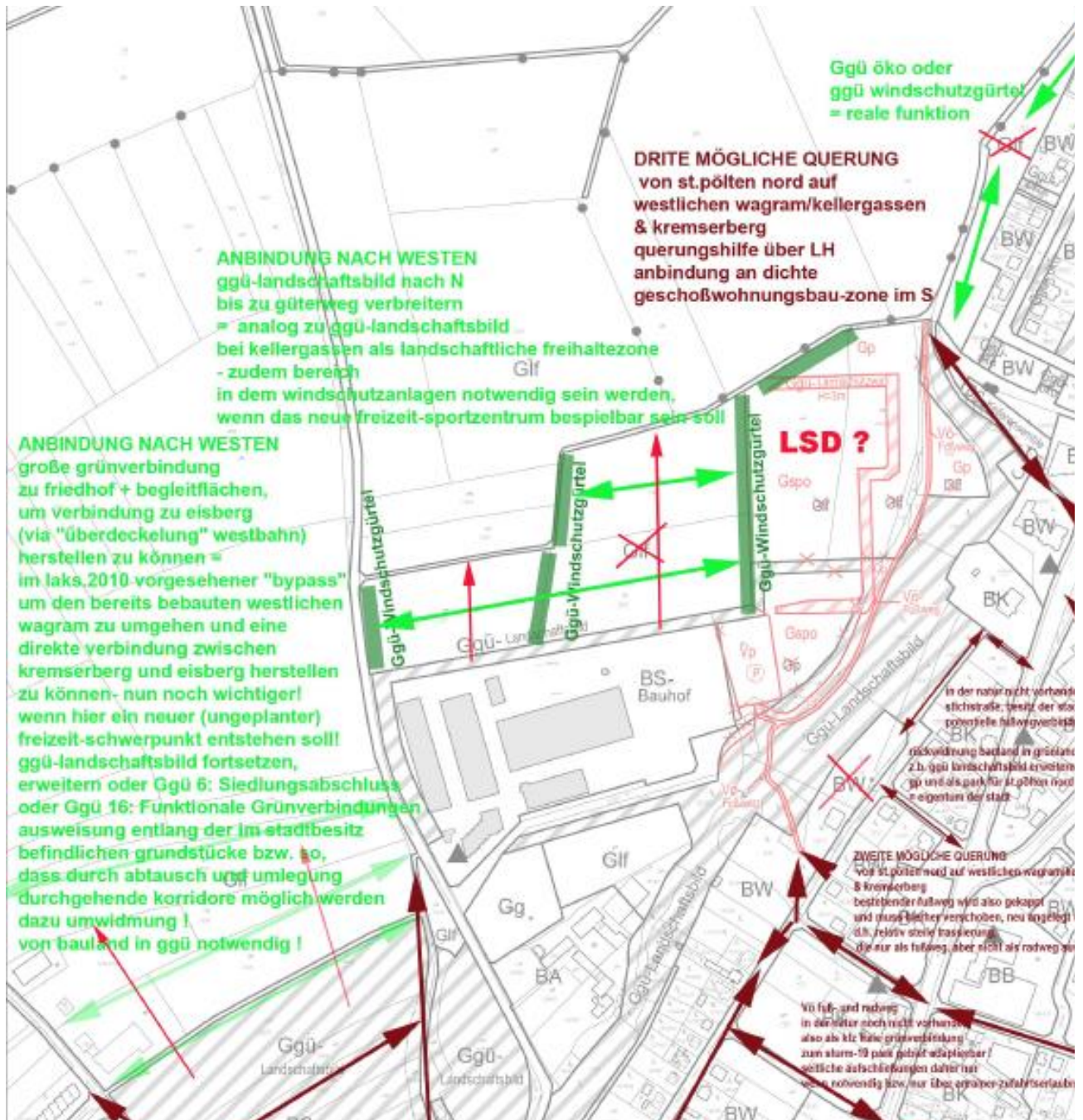
Der Verlauf dieses Grünraumkorridors weicht von den bisher im Nordwesten der Stadt festgelegten Erweiterungsflächen/Verbindung ökologisch wertvoller Flächen ab bzw. konkretisiert dessen Verlauf. Teilweise verläuft dieser Korridor mit Fuß-/Radwegverbindung innerhalb bereits vorhandener und gewidmeter Grüngürtel, teilweise weicht die Linienführung ab. Diese Abweichungen sind der besseren Realisierung geschuldet und fügen sich in das Gesamtkonzept des geänderten Landschaftskonzeptes ein (im Detail siehe Erläuterung Abänderung LAKS 2010 unten).

Die Grünverbindungen sind infolge der Bebauung am Kremserberg, dem dort sehr deutlich angestiegenen Druck der Naherholungsnutzung auf bestehende Wegigkeiten und Grünräume sowie der am Kremserberg selbst, aber auch weiterhin an der Basis des Wagrams stattfindenden baulichen Verdichtung (= Baulandflächen, die nicht mehr zurück gewidmet werden konnten, für die im laks.2010 an der Wagramkante nach Osten vorgesehene Freihaltezone) eine dringende Notwendigkeit. Nicht nur die Erfahrungen aus der Covid-Pandemie mit erhöhtem Druck auf die öffentlichen Grünräume haben den Bedarf für wohnungsnah bzw. stadtnah, möglichst barrierefrei erreichbare Naherholungsräume gezeigt. Sondern auch sämtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel machen derartige Fuß- und Rad-Wegigkeiten im Rahmen von grünen Netzwerken dringend notwendig.

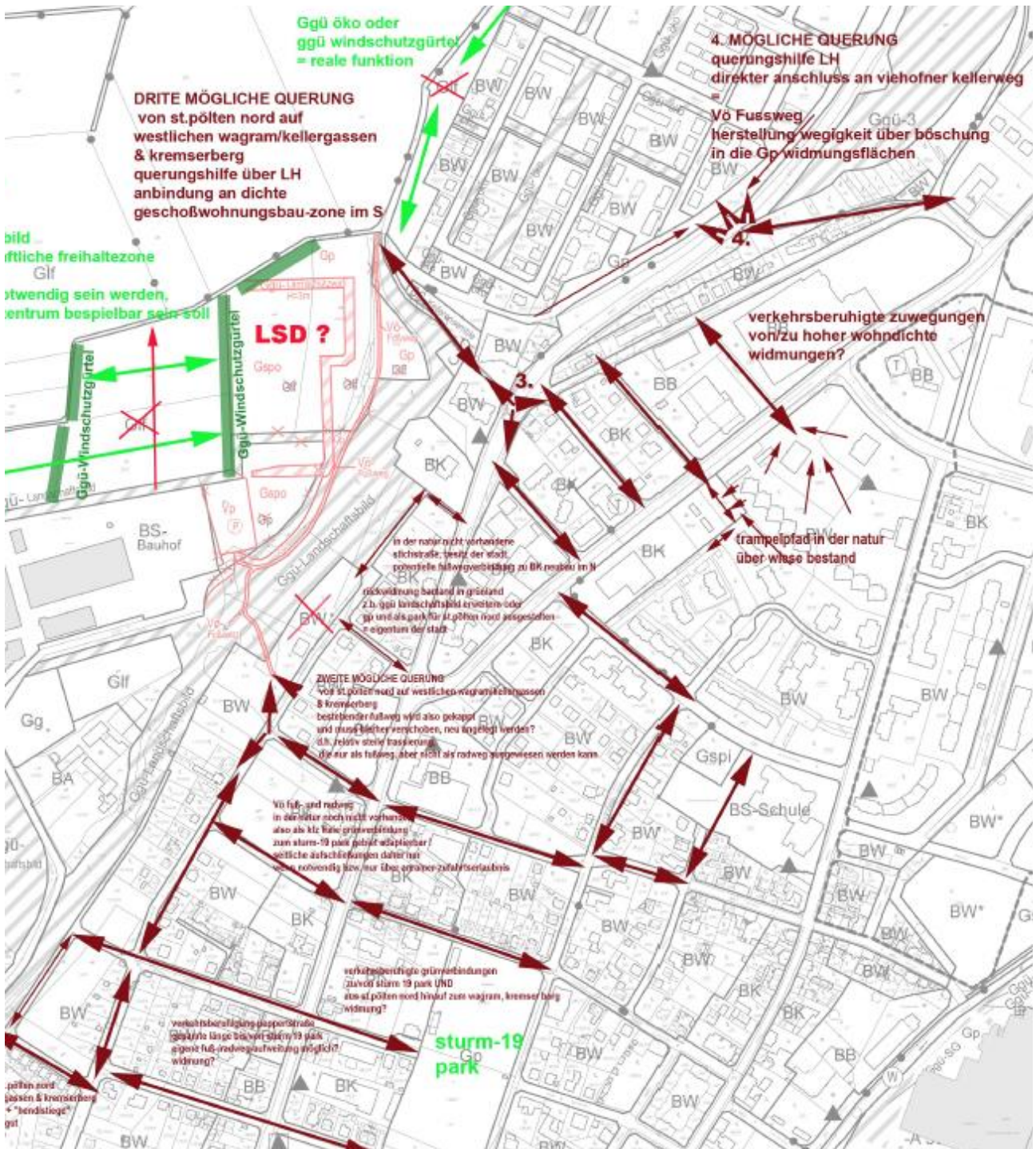
Entwurf zur Änderung des ISEK – Details



Aus Sicht des Landschaftskonzeptes bedeutet dies für eine Sportstättenwidmung am gegenständlichen Standort, dass die darin vorgesehene Anbindung Richtung Westen/Südwesten nun konkretisiert werden muss:



Eine Sportstättenwidmung muss jedoch v.a. auch für das nächstgelegene Siedlungsgebiet verfügbar und erschlossen sein. Aus Sicht des Landschaftskonzeptes bedeutet dies, dass der gegenständliche Standort Richtung Osten verbessert an das dort dicht bewohnte Siedlungsgebiet (St.Pölten Norden) angebunden werden muss bzw. die Erreichbarkeit für Fußgänger- und Radfahrer*innen aufgewertet und gefördert werden muss (auch im Hinblick auf den dort neu entstehenden Stadtteilpark Sturm-19 Park):



Daher schlägt sich diese geplante Änderung im Landschaftskonzept wie folgt nieder:

Das laks.2010 muss im Bereich des geplanten Sportstätten-Standortes aufgrund einer geänderten Zielsetzung abgeändert und darüber hinaus für die geplanten Grünverbindungen nach Westen und Süden so präzisiert werden, dass eine entsprechende Ausweisung im Flächenwidmungsplan erfolgen kann. Dabei sind neben den im laks.2010 vorgesehenen Zielen und Maßnahmen v.a. für die Detaillierung jene Grundstücke von Relevanz, die sich in diesen Bereichen im Besitz der Stadtgemeinde befinden und im Zuge von Grundabtausch eine Realisierung der Grünverbindungen ermöglichen.

Die notwendigen Abänderungen bzw. Präzisierungen bzw. Umsetzungen der Ziele/Maßnahmen des laks. 2010 sind A. Einbindung des künftigen Sportstätten-Standortes

Um den vorhandenen Grüngürtel nicht einzuengen, sondern Richtung Westen und Norden möglichst zu erweitern wird im Anschluss daran ein Netz von weiteren Grünverbindungen mit unterschiedlichen Funktionen weiterentwickelt (Windschutz, Lärmschutz, Fuß- und Rad-Wegigkeit).

B. Schaffung von Fuß- und Rad-Wegigkeiten in lokalen Grünverbindungen aus dem/zum Siedlungsgebiet

Verbindungen zwischen dem Wagram und dem Stadtteil St.Pölten Nord (mit höchster Wohndichte und geringster Grün-/Freiraum-Anteil) über alle OSO-WNW-verlaufenden Straßenzüge (= alle Anrainerstraßen), mit entsprechender Bepflanzung (Alleen) und Ausweisungen nach der StVO als vorrangige Verkehrsflächen für Fußgänger- und Radfahrer*innen umgestalten.

* nordwestlich der Dr. Wilhelm Steingötter-Straße Anbindung an Finkensteinweg bzw. über N zum Viehofner-Kellerweg

* westlich der Otto Glöckel-Straße, im Bereich nördlich des Kreisverkehrs Kremser Landstraße/ Dr. Wilhelm Steingötter-Straße, Neuanbindung der Ertlstraße an die Kremser Landstraße mit Verbindung zum Wagram

* östlich der Kremser Landstraße liegende Anrainerstraße mit direkter Verlängerung nach Westen an den Fuß des Wagrams in die Ertlstraße bzw. Schatzgasse (direkte Anbindung auf öffentlichem Gut an die Kellergassen beim Prater möglich)

C. Schaffung von einer durchgehenden Grünverbindung nach Westen und Süden

Zur Einbindung und fuß-/radläufigen Erreichbarkeit des Sportstätten-Standortes nicht nur nach Osten zum Siedlungsgebiet, „Umgehung“ des im Abschnitt südlich davon bebauten Wagrams in Form von Grünverbindungen bis zum Stadtwald im Süden (da im gesamten Bereich westlich oberhalb der Wagram-Kante keine weiteren Sportstätten vorhanden und geplant sind).

* Abschirmung für die Sportstätten- und angrenzende Park-Nutzung mittels Grüngürtel 18 - „Windschutz und Wegverbindung“ (freie N-S-Wegigkeit, Windschutzwirkung für ganzjährige Benutzbarkeit der östlich davon liegenden Freizeit- und Erholungsflächen).

* Verbindung nach Westen mittels Grüngürtel 19 - „Siedlungsabschluss und Wegverbindung“, parallel zum vorhandenen Windschutzwall des städtischen Bauhofes (Rad- und Fuß-Wegigkeit, geschützt durch Windschutzstreifen).

* Verbindung nach Süden/Westen mittels Grüngürtel 20 - „Siedlungsabschluss – Fuß- und Radwegkorridor“, ab Weiterner Straße bis zur Karlstettner Straße (durchgehende Rad- und Fuß-Wegigkeit, geschützt durch Windschutzstreifen).

* Verbindung nach Westen/Süden mittels Grüngürtel 21 - „Fuchsenkeller-Grünzug mit Wegverbindung“ ab Karlstettner Straße bzw. südlich der Goldegger Straße „Lausgraben-Grünzug mit Wegverbindung“ (durchgehende Rad- und Fuß-Wegigkeit, geschützt durch Windschutzstreifen, im NW des Friedhofes direkte Einbindung des bestehenden Spielplatzes).

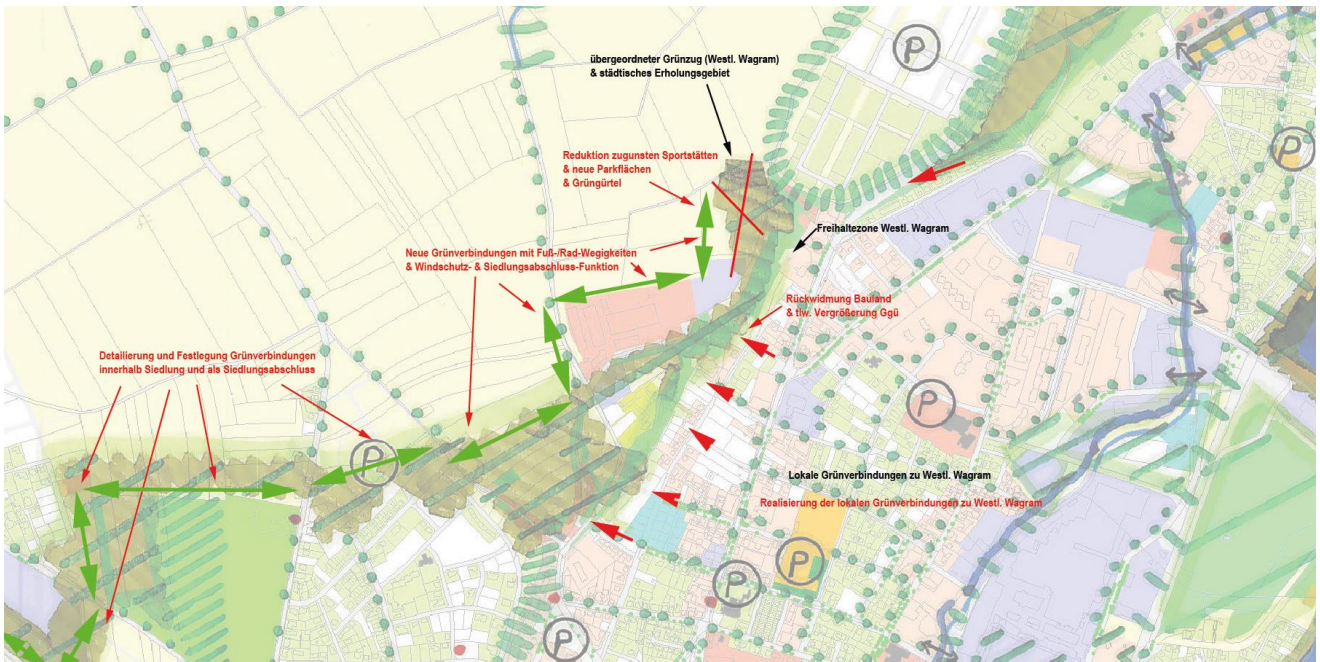
D. Verlagerung des künftigen Hauptstandortes der Stadtgärtnerei

Der bisherige, geplante neue Standort der Stadtgärtnerei entfällt durch die geplante Sportstätte. Ziel der Stadtgemeinde ist es, dazu nun ein anderer Standort im Süden der Stadt, nördlich des Brunnenfeldes, an der Verlängerung der Franz Psick-Gasse, zu designieren. Dieser Standort ist im Zuge der Planungen für den „na(h)t(o)ur.park völtendorf“ vorgeschlagen worden (Nutzung und Anbindung des ehemaligen Garnisonsübungsplatzes Völtendorf an das Stadtgebiet als großes, künftiges Naherholungsgebiet in Form eines Naturparks St.Pölten, 2021). Damit in Zusammenhang steht eine künftige Verlegung der Stadtgärtnerei in die Nähe dieses künftigen Naherholungsschwerpunktes.

Landschaftskonzept LAKS 2010



Adaptierungen im Landschaftskonzept LAKS 2010 engerer Bereich



1.2. Untersuchungsrahmen

Zur Planungsabsicht der Landeshauptstadt St. Pölten zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2016) im Bereich des Wirtschaftshofes/Weiterner Straße zur Errichtung einer Sportanlage, wie unter Punkt 1.1. beschrieben, wird folgender Untersuchungsrahmen zur Strategischen Umweltprüfung abgesteckt:

AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN die zur Abklärung erforderlich scheinen		ERLÄUTERUNGEN (Detailierungsgrad und Umfang der Untersuchungen, sonstige Hinweise)	
werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode		betrifft SUP RVP
Boden/ 7Untergrund	Bodenverbrauch	Bodenbonität	Erhebung der Bodenbonität	Variantenvergleich Alternative Nutzung lt. derzeitiger Flächenwidmung	
	Versiegelung	Versiegelungsgrad	Ausmaß der zu bebauenden Fläche		
Natur/ Landschaft/ Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Grünausstattung	Lage und Qualität der Grünausstattung	Überlagerung mit Projekt		
	Erholung	Erholungsfunktion	Beschreibung		
Gefahren für die menschliche Gesundheit	Lärm, Geruch, Erschütterungen	Lärmquellen durch Verkehrsaufkommen	Messung, Beschreibung		
	Unfallgefahren	Verkehrsaufkommen, Knotenpunkte	Beschreibung		
	Standortgefahren Tragfähigkeit/ Verdachtsflächen	Untergrund	Recherche, historische Luftbilder		
Kulturelles Erbe	Ortsbild/ Siedlungsstruktur	Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter, Sichtbeziehungen	Erhebung, Lagebestimmung		

2. Alternativenprüfung

Die Stadtgemeinde St. Pölten setzt sich im örtlichen Raumordnungsprogramm 2016¹ unter § 15 Ziele zu Einrichtungen für Sport, unter anderem:

- (2) Die vielfältige städtische Vereinsstruktur ist grundsätzlich zu bewahren. Die zugehörigen Infrastrukturen sind zu erhalten, wenn ihre Entwicklungsfähigkeit gewährleistet ist.
- (4) Im Umfeld der Siedlungsgebiete sind ausreichend unbestimmte und bestimmte Flächen für den Alltags- und Breitensport außerhalb organisierter Vereine zur Verfügung zu stellen.

¹ Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 28. November 2016

Der Standort des jetzigen Sportplatzes des Vereines „SC St. Pölten“ ist äußerst beengt und nicht erweiterungsfähig. Daher hat sich die Stadt entschlossen, das Areal auf Bauland-Wohngebiet umzuwidmen und für den Sportplatz eine Alternative zu finden, welche auch Erweiterungen zulässt.

Am derzeitigen Standort herrscht Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Wohnbebauung.

Die grundlegenden Standortkriterien für den alternativen Sportplatzstandort sind:

- gute Verkehrsanbindung im öffentlichen und Individualverkehr (Nähe Landesstraßen)
- Nähe zu Wohngebieten mittlerer bis hoher Dichte, jedoch möglichst wenig Störungen
- vorhandene technische Infrastruktur
- große, ebene Flächen, mit Erweiterungspotential
- geringes Störungspotenzial (Abstand zu sensiblen Nutzungen)
- keine naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasser, Rutschungen, etc.)

2.1. Grundlegende Szenarien

Generell gibt es drei grundlegende Richtungen, die in einer kommunalen Entwicklungsplanung eingeschlagen werden können: Nullvariante, Rückwidmung/Rückbildung, Erweiterung

Nullvariante

Bei der Erstellung eines SUP-Scoping ist immer auch der Vergleich mit der „Null-Variante“ anzustellen. Diese „Null-Variante“ suggeriert, dass es zu keiner Widmung und somit zu keiner Errichtung einer Ersatzsportanlage kommt und legt dar, ob diese Variante in Betracht zu ziehen sei. Fakt ist, dass es bei einer Nicht-Errichtung zu keinen Auswirkungen auf die oben erwähnten Schutzgüter kommt und dies daher grundsätzlich besser wäre als die Errichtung einer Sportanlage samt Umfeldgestaltung mit entsprechenden Auswirkungen.

Die Nullvariante impliziert, dass der Sportplatz an seinem jetzigen Standort bleibt und keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Derzeit wurde zwar das Auslangen im Vereinsbetrieb gefunden, jedoch ist bei der Entwicklungsplanung auch Rücksicht auf umgebende Faktoren zu achten. So besteht bereits derzeit eine erhöhte Nachfrage der Benützung des Sportplatzes durch die Kampfmannschaften und vor allem die Kinder- und Jugendmannschaften. Die Möglichkeit der Gründung von neuen Jugendmannschaften oder sogar die Mitnutzung des Sportplatzes durch Schulen ist daher derzeit nicht mehr möglich, betrachtet man die Entwicklungsprozesse in den Schul- und Unterrichtsmodellen (z.B. „tägliche Turnstunde“). Bei Eintreten dieser Szenarien werden die bisherigen Defizite noch weiter verstärkt, die bestehenden Kapazitätsengpässe können nicht behoben werden.

Die Null-Variante als Selbstzweck ist, trotz der bestehenden, in weiterer Folge zu untersuchenden Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter, aufgrund der städtischen und national vorgegebenen Zielsetzungen keine Handlungsoption. Die für die örtliche Raumordnung relevanten und umsetzungswürdigen Strategien sind dabei die Grundsatzentscheidung, der Flächenumwidmung für die Errichtung einer nachhaltig über Generationen wirkende Sporteinrichtung näherzutreten.

Variante Rückwidmung/Rückbau

Die Variante des ersatzlosen Rückbaus bestehender Sportanlagen stellt einen deutlichen Verlust des Angebots an Sport- und Freizeitmöglichkeiten dar. Der Verein müsste sich auflösen oder andernorts Sportplätze in Anspruch nehmen.

Die Variante Rückwidmung/Rückbau bringt für sich alleine keinen Vorteil. Sie stellt für die Entwicklungsplanung insofern eine Option dar, als am bestehenden Standort Erweiterungen ohnedies nicht mehr möglich sind.

Variante Erweiterung

Aufgrund der in der Nullvariante dargestellten Umstände (Zuwachs an Mannschaften, mangelndes Platzangebot) könnte es zu erhöhter Auslastung des künftigen Sportplatzes kommen. Als Reaktion auf die steigende Nachfrage wird ein zusätzliches Angebot an Sportplatzflächen bereitgestellt, sodass künftig ausreichende Kapazitäten für eine vielfältige und intensive Nutzung der Sportinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zudem steigert ein erhöhtes Versorgungsangebot mit Sport- und Freizeiteinrichtungen die Wohnqualität im Nahbereich, aber auch im gesamten Stadtgebiet.

Diese Entwicklungsstrategie liegt im Sinne einer vorausschauenden Planung. Der strategische Ansatz der flächenhaften Erweiterung wird im Entwicklungskonzept nachverfolgt.

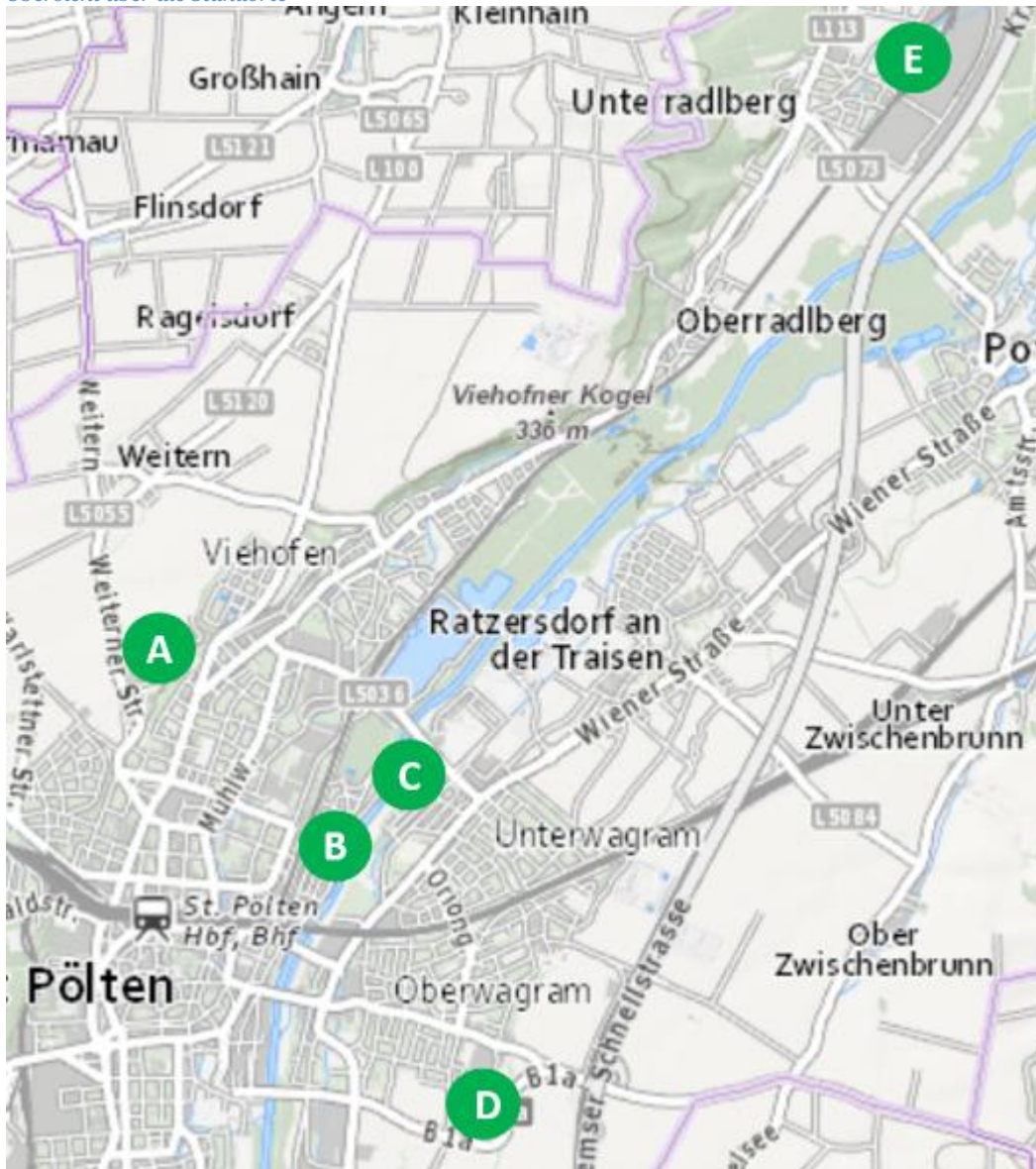
Eine flächenhafte Erweiterung des bereits gewidmeten Sportplatzes ist unmöglich. Durch sukzessive Ausdehnung des Wohngebietes im Laufe der letzten Jahrzehnte ist der Sportplatz gänzlich umschlossen worden. Die Ausweisung eines alternativen Standortes an einer anderen Stelle ist zielführend.

2.2. Mögliche Standorte

Aufgrund der erwähnten Standortkriterien für Sportplätze werden im folgenden Variantenvergleich 5 potenzielle Standorte verglichen. Des Weiteren fließt der bestehende Standort in den Vergleich ein.

- Standort A ist der jener Standort, der sofort für die Errichtung einer Sportanlage verfügbar ist, weil er sich im Eigentum der Stadtgemeinde St. Pölten befindet.
- Bei Standort B handelt es sich um den bestehenden Standort, welcher der Vollständigkeit halber verglichen wird.
- Standort C befindet sich nahe dem Standort B. Es handelt sich dabei ebenfalls um einen städtischen Grund im Nahbereich einer dichten Wohnbebauung (WWE-Gründe)
- Standort D befindet sich im Süden auf einer ebenfalls verfügbaren Fläche, im Nahbereich eines Betriebsgebietes und einer lockeren Wohnbebauung
- Standort E wurde als Sportplatz vom SC Radlberg bis zu dessen Auflösung genutzt und wird nunmehr als Trainingsplatz vom SC Pottenbrunn verwendet.

Übersicht über die Standorte



Der Variantenvergleich der gegenständlichen Sportplatzstandorte bezieht sich auf folgende Themen:

- Lage und Verkehrserschließung
- Störung sensibler Nutzungen
- Gelände, Verbrauch von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
- Entwicklungspotenzial und Erweiterungsmöglichkeiten
- Orts- und Landschaftsbild
- Naturschutz und Naturgefahren

STANDORT A – Weitenerstraße/Wirtschaftshof



Lage	Nordöstlich des Wirtschaftshofes, auf der Hochterrasse
Größe	Ca. 30.000 m ²
Anbindung ÖPNV	LUP-Haltestelle Wirtschaftshof in 300 m (Linie13 – 1-Studentakt)
übergeordnetes Straßennetz	Weitener Straße L 5055, in 300 m Entfernung

STANDORT B – SC Sportplatz Traisenpromenade



Lage	Plochberger Straße – Eggergasse, an der Traisenpromenade
Größe	Ca. 10.000 m ²
Anbindung ÖPNV	LUP-Haltestelle Sedlacek-Gasse in 240 m (Linie 3 – ½-Stundentakt)
übergeordnetes Straßennetz	Dr. Adolf Schärf-Straße L5036 in 1.130 m

STANDORT C – WWE-Gelände



Lage	WWE-Gründe südl. Dr. Doch-Gasse, westlich Traisenfluß
Größe	Ca. 20.000 m ²
Anbindung ÖPNV	LUP-Haltestelle Lorenzgasse in 400 m (Linie 3 – ½-Studentakt)
übergeordnetes Straßennetz	Dr. Adolf Schärf-Straße L5036 in 730 m

STANDORT D - Bretschneidergasse



Lage	Bretschneiderstraße, südl. FA. Swarco, westl. B1Aauf der Hochterrasse
Größe	Ca. 30.000 m ²
Anbindung ÖPNV	LUP-Haltestelle Linie 6 in 850 m Entfernung
Übergeordnetes Straßennetz	Purkersdorfer Straße L 129, in 420 m Entfernung

STANDORT E – ASV Radlberg



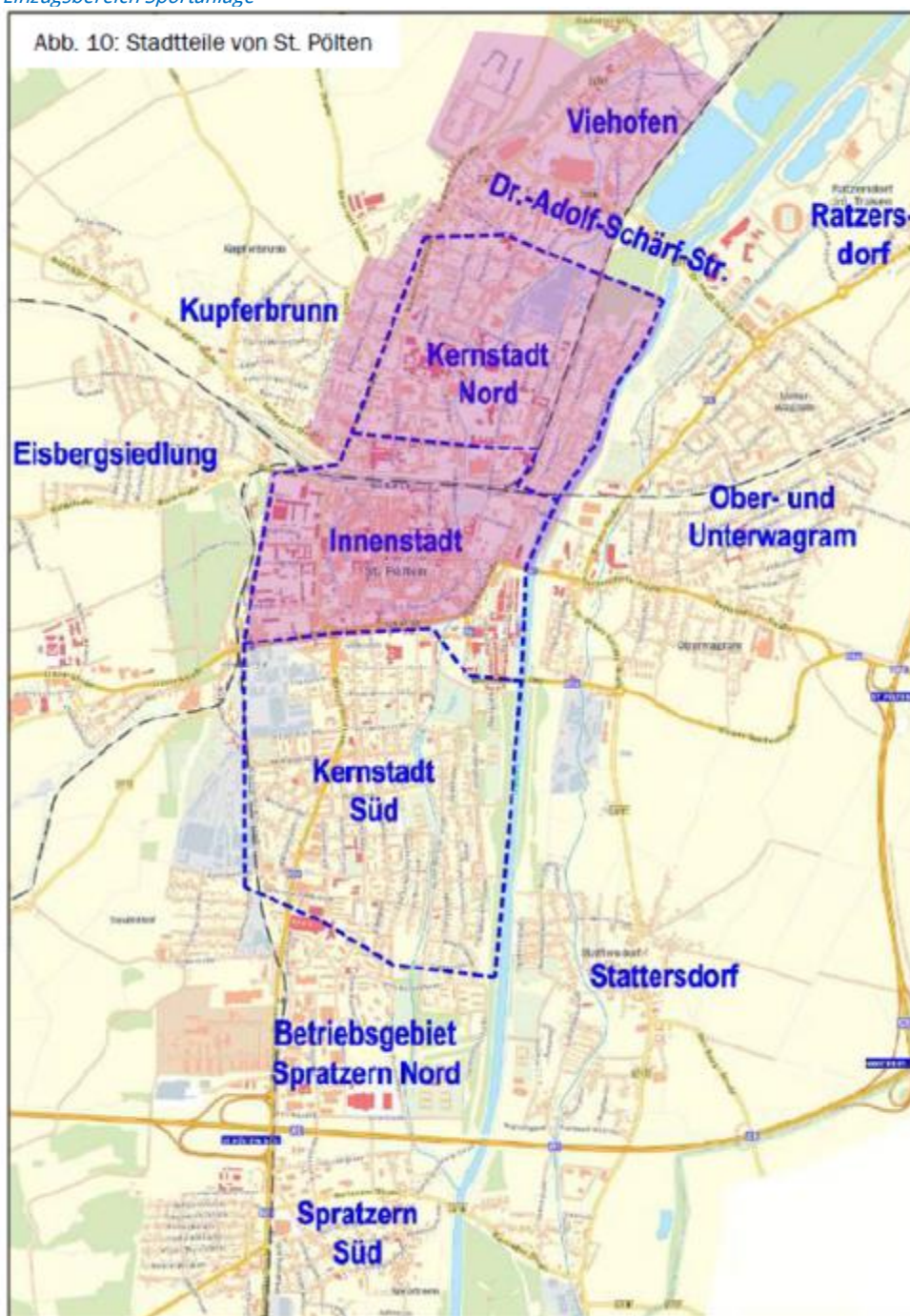
Lage	Unterradlberg an der Tullnerbahn, Dr. Hübscher-Gasse,
Größe	Ca. 22.000 m ²
Anbindung ÖPNV	LUP-Haltestelle Linie 4, 8 Hainerstraße in 650 m, Bahnhof Unterradlberg der Tullnerbahn in 100 m
Übergeordnetes Straßennetz	Radlberger Hauptstraße (L 113) in 650 m

2.3. Rahmenbedingungen für die Bewertungen

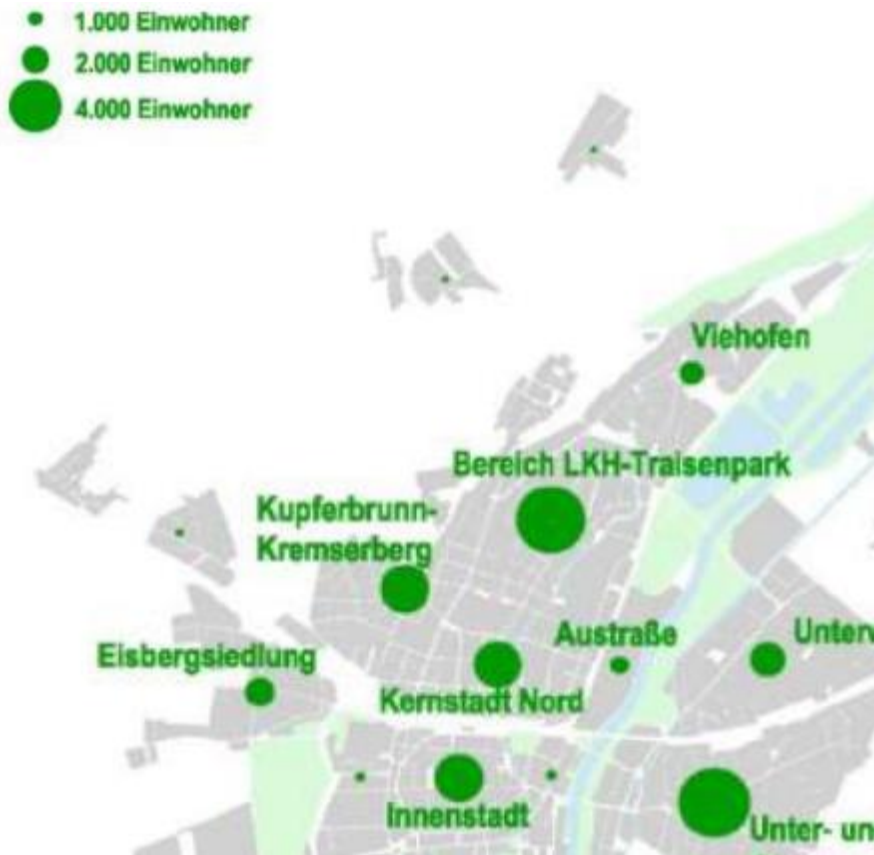
2.3.1. Einzugsbereich

Zunächst ist für das Kriterium „Lage“ von besonderer Relevanz, in welchem räumlichen Zusammenhang der Standort zum Siedlungsgebiet der zu versorgenden Bevölkerung steht. Es kann sich dabei lediglich um eine Annahme handeln, weil für eine genauere Abgrenzung die Mitgliederherkunft bekannt sein müsste. Für die vorliegende Untersuchung sollte jedoch die folgende Abgrenzung ausreichend sein. Dieser Raum wird von Viehofen über Kernstadt-Nord bis zur Innenstadt angenommen und in der folgenden Darstellung veranschaulicht:

Einzugsbereich Sportanlage

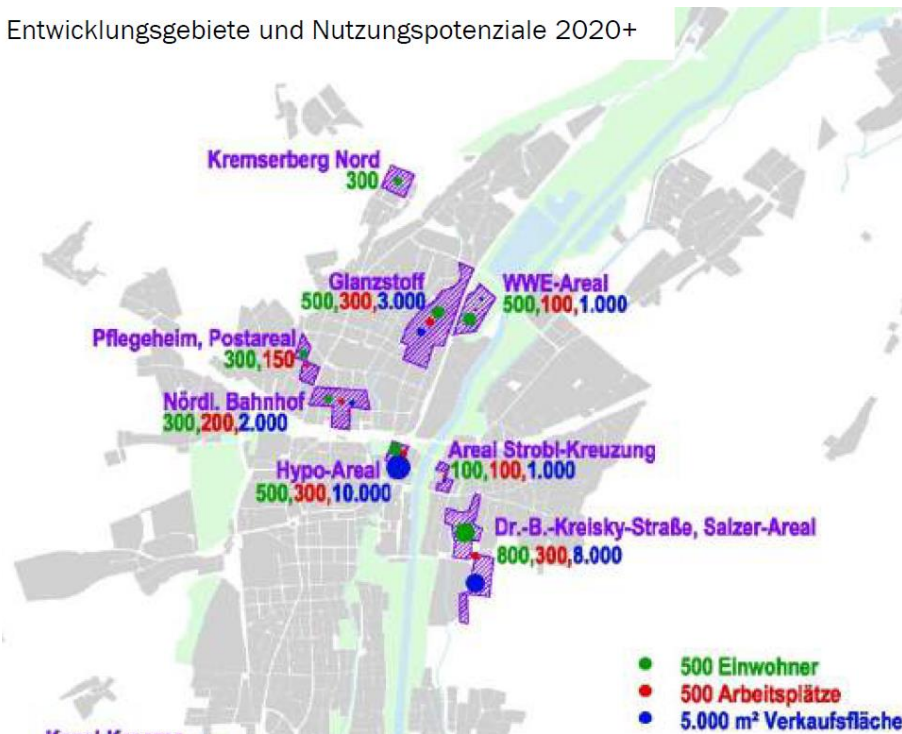


Laut Generalverkehrskonzept 2014² wohnten in diesem Bereich etwa 13.000 Einwohner.



Zählt man das Entwicklungspotential an Siedlungen hinzu, so ergibt sich ein Zuwachs von 2.400 Einwohnern, also insgesamt 14.400 Einwohner

Entwicklungsgebiete und Nutzungspotenziale 2020+

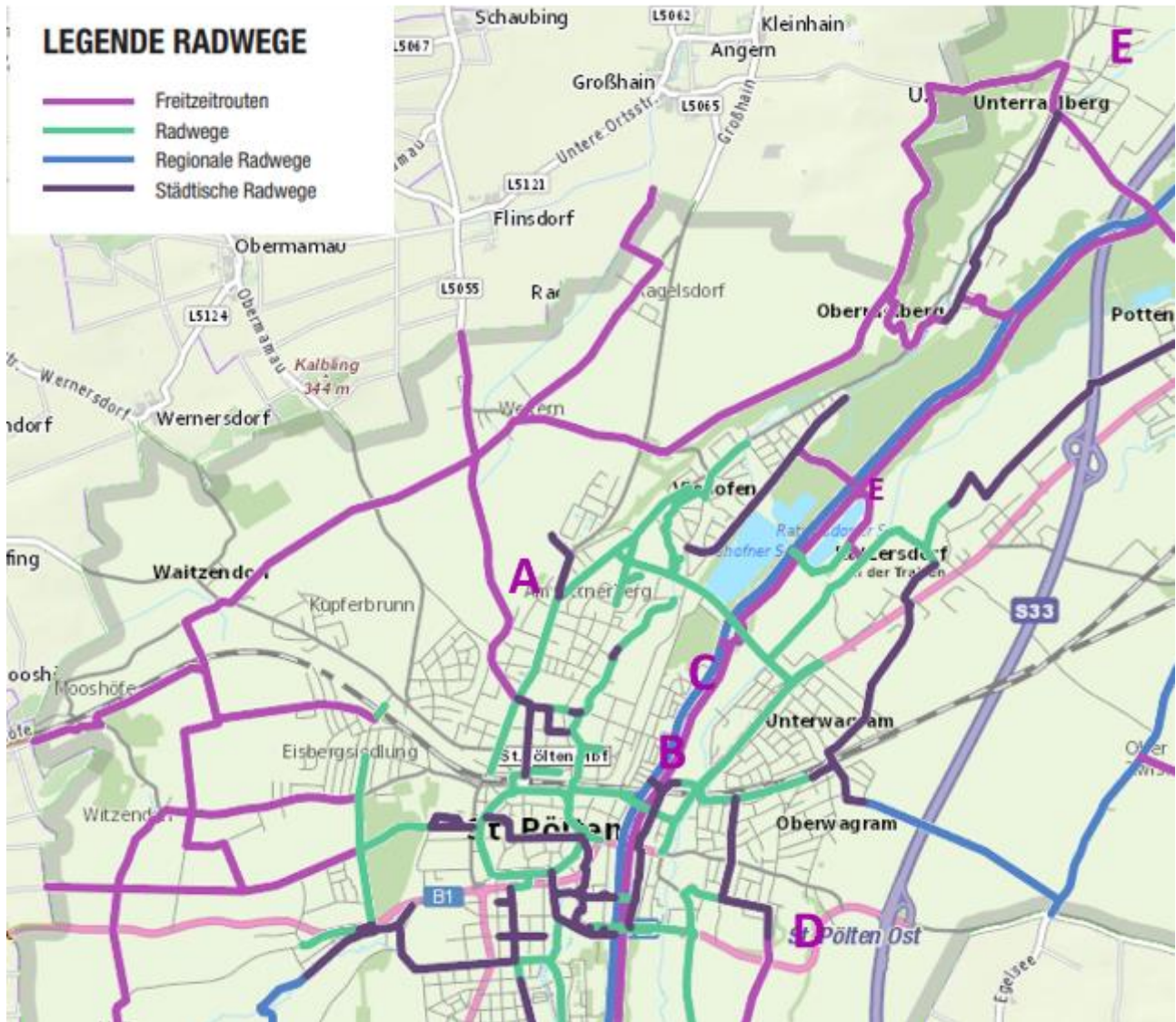


² Generalverkehrskonzept St. Pölten 2014 Schwerpunkte, verfasst von Rosinak und Partner Ziviltechniker GmbH und TU Wien

2.3.2. Verkehrserschließung

Radverkehr.

Die Lage an einem Radweg bzw. die Nähe zu solchen ist für die Erschließung von besonderer Bedeutung und wird daher bewertet, ebenso wie die Entfernung vom fiktiven Mittelpunkt des Einzugsbereiches bei der Volksschule Otto Glöckel-Straße. Die Höhendifferenz wird mit dem Kriterium „Topografie“ bewertet und fließt in die Bewertung der Radweganbindung daher nicht mehr ein.



Die Qualität der Radwege wird wie folgt bewertet:

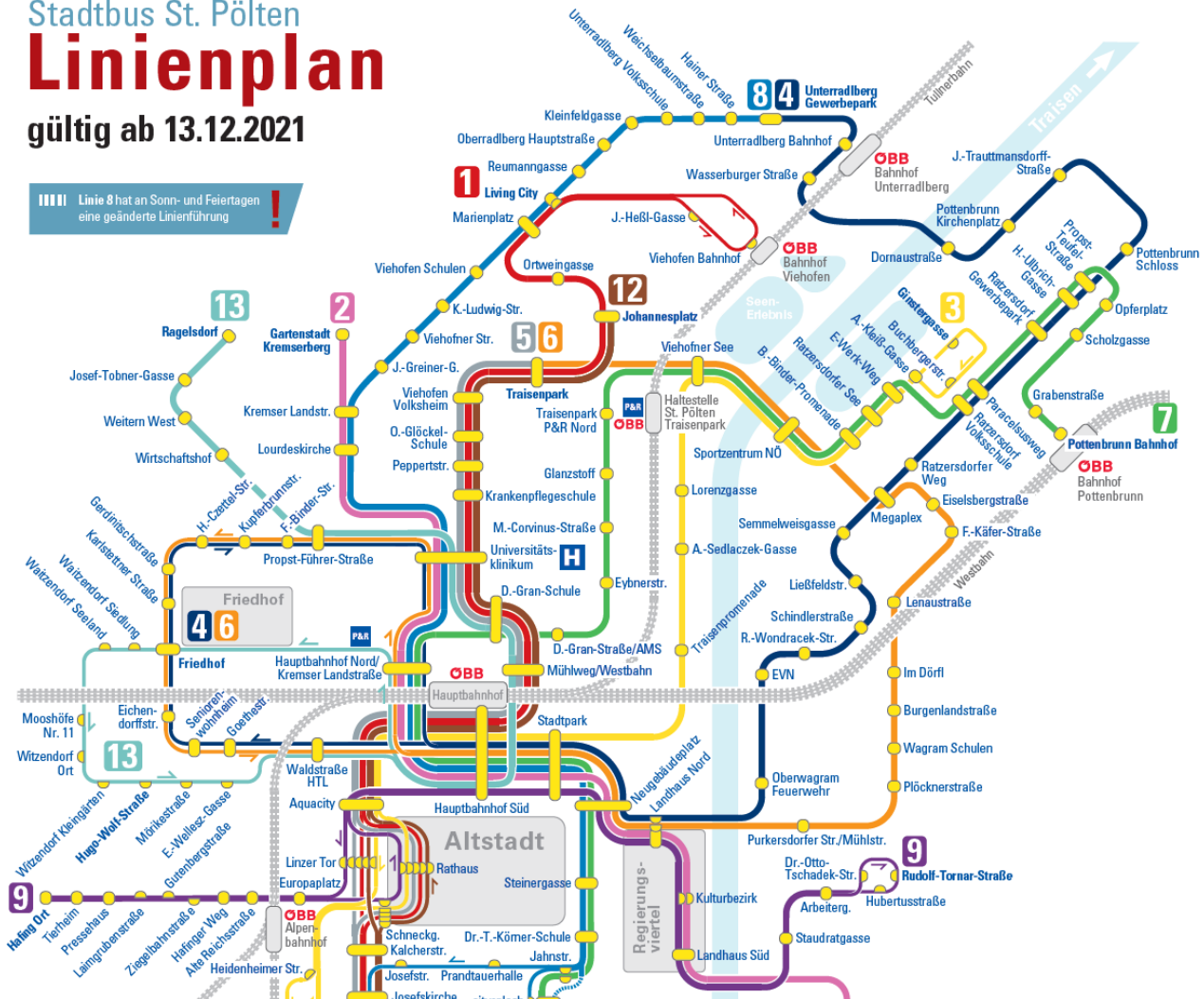
Kein eigener Radweg	Strecke x Faktor 5
Freizeitroutes	Strecke x Faktor 4
Radwege	Strecke x Faktor 3
Regionale Radwege	Strecke x Faktor 1
Städtische Radwege	Strecke x Faktor 2

Öffentlicher Verkehr:

Die Lage und Entfernung zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie die Bedienungshäufigkeit werden bewertet: Je kürzer der Zugang zur Haltestelle, desto höher die Bewertung, je häufiger die Bedienung, desto besser.

Stadtbus St. Pölten Linienplan gültig ab 13.12.2021

!!!! Linie 8 hat an Sonn- und Feiertagen eine geänderte Linienführung !



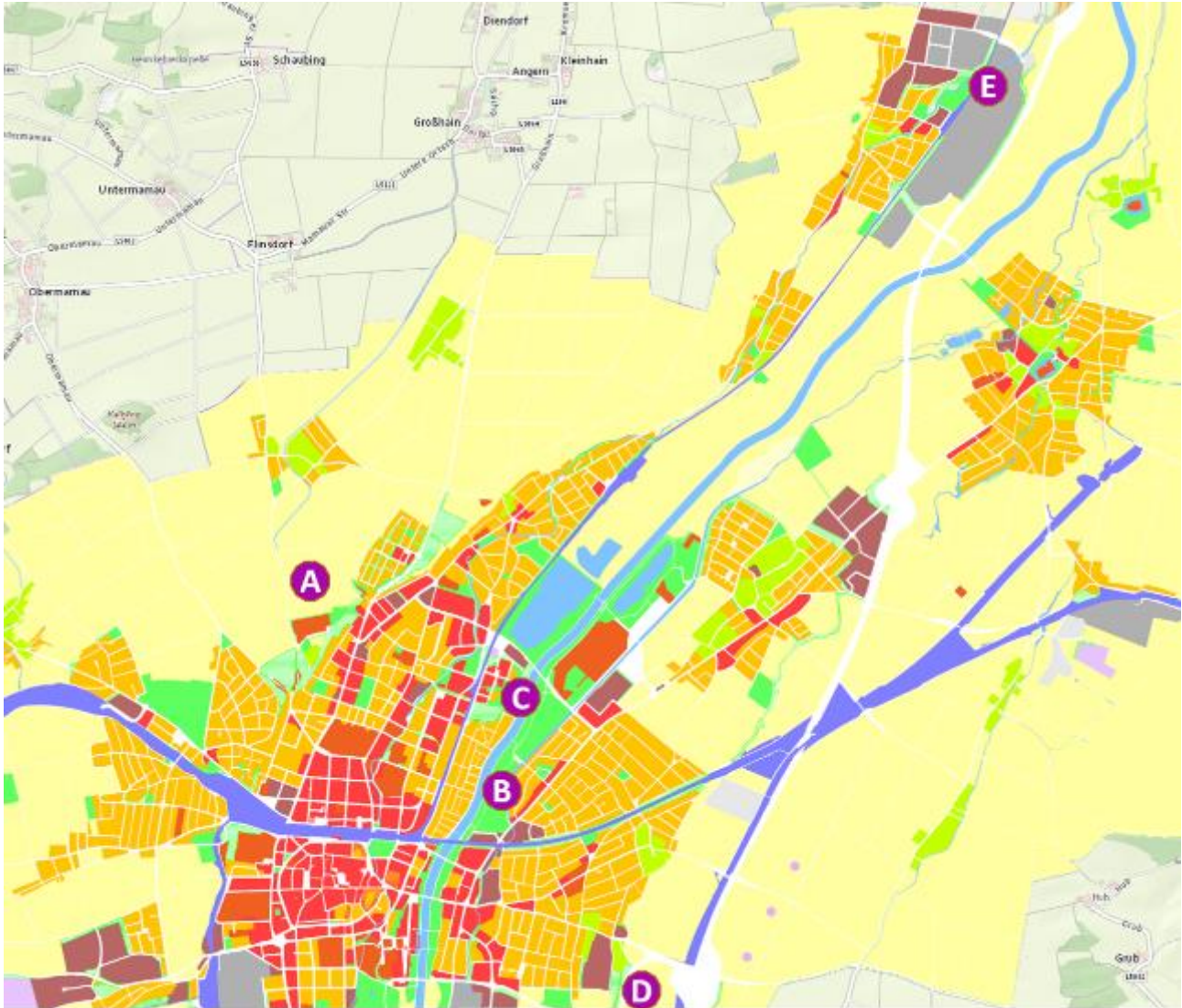
Motorisierter Individualverkehr

Je geringer die Entfernung zum übergeordneten Straßennetz ist, desto besser ist die Bewertung (weil die Durchfahrt durch Siedlungsgebiet geringer ist).

Vorhandene KFZ-Stellplätze am jeweiligen Standort werden ebenfalls positiv gewertet.


2.3.3. Störung sensibler Nutzungen

Die folgende Abbildung zeigt die 5 Standorte in ihrer Lage im Flächenwidmungsplan. Für die Beurteilung von allfälligen Störungen von sensiblen Nutzungen kann die Nähe zu Wohngebieten eine Rolle spielen. Die Lage des Standortes ist dabei auch im Hinblick auf die topografischen Verhältnisse insofern von Bedeutung, als große Geländeunterschiede mögliche Beeinflussungen, z.B. durch Lärm, egalisieren können.

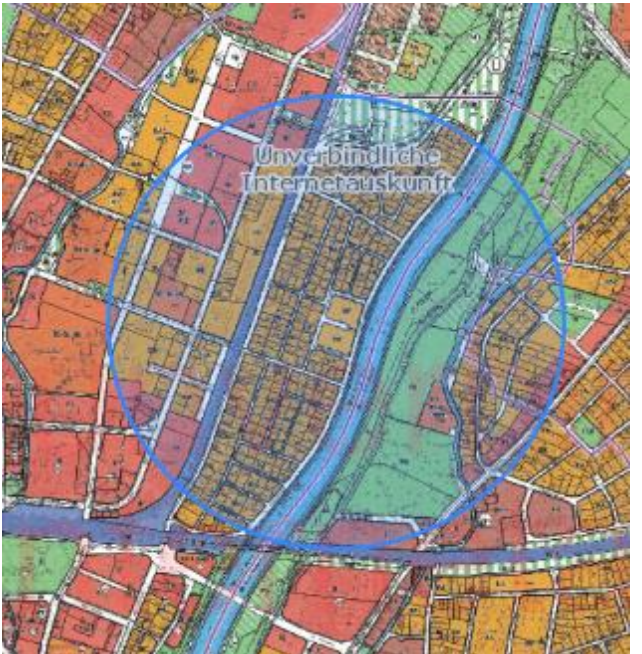


Im Einzelnen zeigt sich für die jeweiligen Standorte folgendes Bild:


STANDORT A:

<p>Flächenwidmung im Umkreis von 500 m</p> 	<p>Entfernung zu Wohngebieten:</p> <p>70 m BW Gartenstadt Kremserberg auf gleicher Höhe, getrennt durch Wald: ca. 7 ha Wohngebiet geringer Dichte</p> <p>125 m östlich und 60 m südöstlich ca. 20 -22 m unterhalb BW und BK ca. 3,7 u. 1,3 ha, keine Beeinflussung durch 22 m-Geländesprung</p> <p>geringster Abstand zum Wohnbauland: 70 m getrennt durch dichten Baumgürtel</p> <p>Zufahrt durch:</p> <p>Bauland-Sondergebiet, Gärtnerei und Grüngürtel (ca. 110 m) Geringe Beeinflussung</p>
---	---

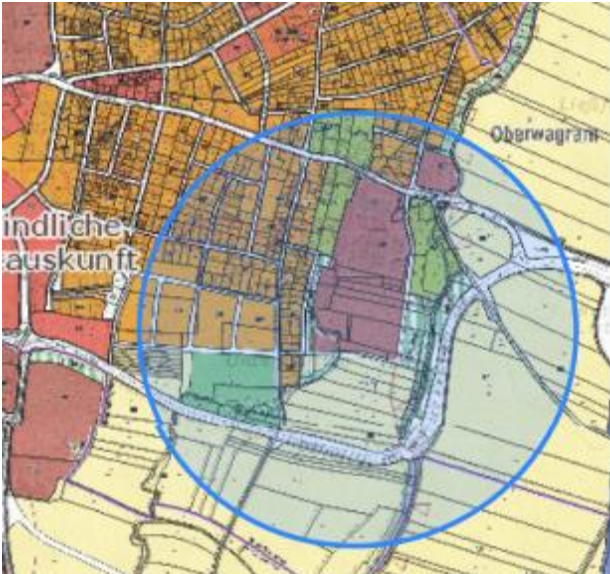
STANDORT B:

<p>Flächenwidmung im Umkreis von 500 m</p> 	<p>Entfernung zu Wohngebieten:</p> <p>0 m BW auf gleicher Höhe, ca. 19,5 ha Wohngebiet geringer Dichte</p> <p>170m westlich –abgeschirmt durch Bahndamm der Tullnerbahn ca. 13,1 ha BK und BW mittl. Dichte und 3,8 ha BK hoher Dichte (noch ungenutzt)</p> <p>Ca. 260 m östlich 7,2 ha BW/BK geringer Dichte</p> <p>geringster Abstand zum Wohnbauland: 0 m</p> <p>Zufahrt durch:</p> <p>Bauland-Wohngebiet von Norden (450 m), Westen (10 m Durchlass) und Süden (660 m) mäßige Beeinflussung</p>
---	---

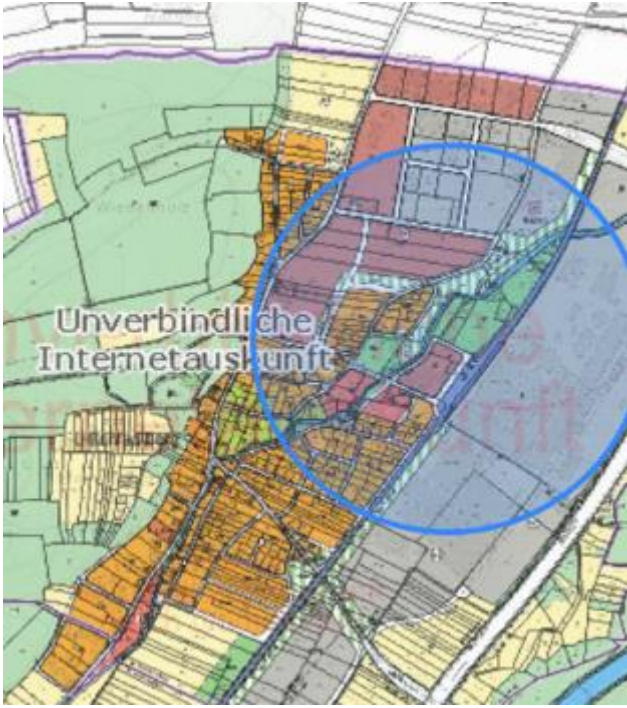
STANDORT C:

<p>Flächenwidmung im Umkreis von 500 m</p> 	<p>Entfernung zu Wohngebieten:</p> <p>0 m BW/BK hoher Dichte BBE-Gründe auf gleicher Höhe, ca. 4 ha Wohngebiet geringer Dichte 430 m BW geringer Dichte, auf gleicher Höhe, jedoch getrennt durch Traisenfluß ca. 0,8 ha 60 m BW geringer Dichte südliches Wohngebiet, auf gleicher Höhe ca. 6,4 ha In 250 m BK/BW hoher Dichte, großteils noch nicht genutzt, getrennt durch Bahndamm der Tullnerbahn ca. 6,9 ha</p> <p>Zufahrt durch:</p> <p>Dichtes BW/BK von Norden (250 m) und Süden (450 m), davon 300 m durch dichtes BW/BK starke Beeinflussung</p>
---	---

STANDORT D:

<p>Flächenwidmung im Umkreis von 500 m</p> 	<p>Entfernung zu Wohngebieten:</p> <p>0 m BW und BA im Westen, geringe Dichte auf gleicher Höhe, ca. 13,6 ha Wohngebiet geringer Dichte 100 m BW unbebaut, geringe Dichte, gleiche Höhe, getrennt durch Grüngürtel: ca. 4,9 ha 300 m nördlich BW/BA geringer Dichte, getrennt durch BB, ca. 3,5 ha 40 m östlich BA geringer Dichte, gleiche Höhe,ca. 1,7 ha geringster Abstand zum Wohnbauland: 0 m getrennt durch dichten Baumgürtel</p> <p>Zufahrt durch:</p> <p>Bauland-Wohngebiet von Norden (ca. 520 m), Osten (470 m) und Westen (420 m) mäßige Beeinflussung</p>
---	--



STANDORT E:

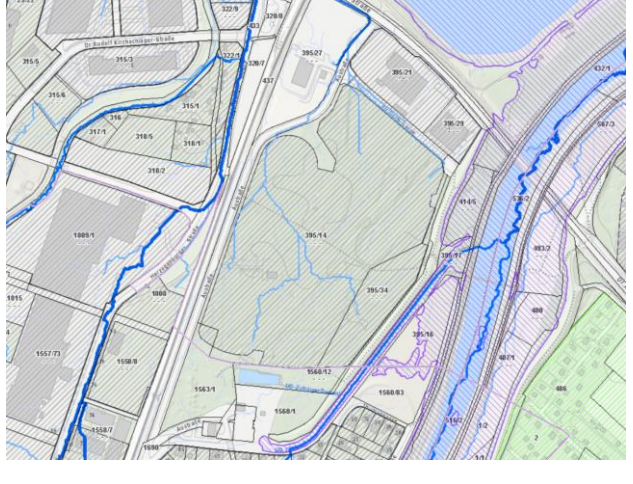

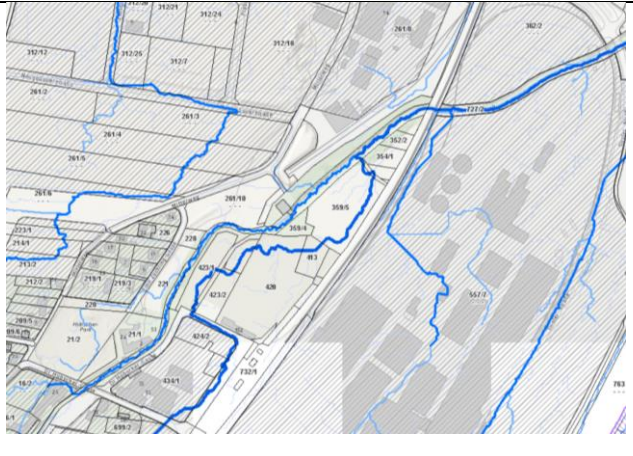
<p>Flächenwidmung im Umkreis von 500 m</p> 	<p>Entfernung zu Wohngebieten:</p> <p>90 m BW auf gleicher Höhe, getrennt durch Grüngürtel: ca. 3,2 ha Wohngebiet geringer Dichte</p> <p>140 m BW/BK geringer Dichte, gleiche Höhe, getrennt durch BB ca. 3,8 ha</p> <p>BW/BA/BK geringer Dichte, ca. 7,4 ha</p> <p>geringster Abstand zum Wohnbauland: 90 m getrennt durch dichten Grüngürtel</p> <p>Zufahrt durch:</p> <p>590 m durch BW/BA/BK 500 m neben BW und 150 m neben BB bzw. Bahnlinie mäßige Beeinflussung</p>
--	---

2.3.4. Naturgefahren

Hoch- und Hangwässer

Hochwassergefahren sind nur im Nahbereich der Traisen vorhanden, u.zw. bei Standort B und C. Die Hangwassersituation geht aus den Hangwasserkarten des NÖ-Atlas hervor. Darin sind Fließwege unterschiedlichen Einzugsbereiches verzeichnet. In Einzelfällen wird der konkrete Einzugsbereich zahlenmäßig angegeben (Standorte B und D).

<p>STANDORT A</p> <p>Hochwassergefahr: nicht gegeben</p> <p>Hangwässer: Fließwege nur mit Einzugsbereich von 0,05 – 1,0 ha</p>	
<p>STANDORT B</p> <p>Hochwassergefahr: Randlich Traisenufer, bei HW 300 Restrisiko</p> <p>Hangwässer: Querung eines Fließweges mit einem Einzugsbereich von 12,55 ha</p>	

<p>STANDORT C</p> <p>Hochwassergefahr: Randlich Traisenufer, bei HW 300 Restrisiko</p> <p>Hangwässer: Querung von Fließwegen mit einem Einzugsbereich bis zu 10 ha</p>	
<p>STANDORT D</p> <p>Hochwassergefahr: nicht gegeben</p> <p>Hangwässer: Querung eines Fließweges mit einem Einzugsbereich von 3,85 ha</p>	
<p>STANDORT E</p> <p>Hochwassergefahr: nicht gegeben</p> <p>Hangwässer: Querung eines Fließweges mit einem Einzugsbereich von bis über 100 ha</p>	

2.4. Variantenvergleich

Die Beurteilung erfolgt zunächst nach messbaren Größen, die darauffolgende Bewertung nach dem Schulnotensystem von 1 (=beste) bis 5 (schlechteste Variante).

Die Gesamtbewertung erfolgt nach Summation der Ränge der jeweiligen Kriterien.

2.4.1. Lage und Verkehrserschließung

Die Bewertung erfolgt nach folgende Kriterien (Grundlagen siehe Kap. 2.3.2.)

- Lage innerhalb des Einzugsbereiches bzw. Entfernung zum Einzugsbereich
- Lage zur Umgebung und Topografie
- Höhendifferenz zum Bezugspunkt. Dazu wird der Standort Volksschule Otto Glöckel-Straße als Bezugspunkt herangezogen
- Erreichbarkeit, Qualität und Entfernung mit Radwegen
- Erreichbarkeit und Bedienungshäufigkeit mit öffentlichen Verkehrsmittel
- Erreichbarkeit mit KFZ – Lage zur nächstliegenden höherrangigen Verkehrsstraße und vorhandene Parkplätze

STANDORT	Entfernung Einzugsbereich	Rang	Lage zur Umgebung/Topografie	Rang	Höhendifferenz zu Bezugspunkt 262 m (Schule O.Glöckel-Str.)	Rang	Radweg	Rang	Summe
A	340 m	3	Randlage, Terrasse	4	29 m	5	direkt	1	3
B	Innerhalb	1	In der Siedlung Tallage	2	0,4 m	1	Direkt	1	1
C	Innerhalb	1	Randlage, Tallage	1	2,1 m	2	Direkt	1	1
D	1.630 m	4	Randlage, Terrasse	4	7,7 m	3	Indirekt	4	4
E	4.770 m	5	Randlage, Tallage	2	22,4 m	4	Indirekt	4	4

Radwege:

STANDORT	Kein Radweg(x5)	Freizeitradweg (x 4)	Radweg (x3)	Städtische Radweg (x2)	Regionaler Radweg (x1)	Summe	Rang gesamt
A	290 m	1140 m	1150	260	-	9.980	3
B	1080 m	0	730 m		195	7.785	2
C	220 m		1220 m		0	4.760	1
D	540 m		2900		1125 m	12.525	4
E	760 m	653 m	1235		4460 m	14.577	5

Öffentlicher Personennahverkehr:

STANDORT	Linie	Entfernung zur Haltestelle	Rang	Bedienungshäufigkeit	Rang	gesamt
A	13	100	1	1-Stunden	5	6
B	3	240	2	½-Stunden	2	4
C	3	400	3	½-Stunden	2	5
D	6	850	5	½-Stunden	2	7
E	4, 8	650	4	½-Stunden	1	5

Motorisierter Individualverkehr:

STANDORT	Anbindung an..	In ...m Entfernung	Rang	KFZ-Stellplätze vorhanden	Rang	gesamt
A	Weiterner Straße L 5055	300 m	1	ja	1	2
B	Dr. Adolf Schärf-Straße L5036	1.130 m	5	nein	3	8
C	Dr. Adolf Schärf-Straße L 5036	730 m	4	nein	3	7
D	Purkersdorfer Straße L129	420 m	2	nein	3	5
E	Radlberger Hauptstraße L 113	650 m	3	ja	1	4

STANDORT	Radwege: Länge und Qualität	Rang	Öffentlicher Personennahverkehr Entfernung Haltestelle/ Bedienungshäufigkeit	Rang	Motorisierter Individualverkehr Anbindung an Hauptverkehr/ vorhandene Parkplätze	Rang	insgesamt
A	9.980	3	29 m	6	2	2	11
B	7.785	2	0,4 m	4	8	8	14
C	4.760	1	2,1 m	5	7	7	13
D	12.525	4	7,7 m	7	5	5	16
E	14.577	5	22,4 m	5	4	4	14

Zusammenfassende Bewertung Lage und Erschließung:

STANDORT	Entfernung Einzugsbereich Rang	Umgebung/ Topografie Rang	Höhendifferenz Rang	Radweg Rang	ÖPNV Rang	MIV Rang	Summe aller Ränge	Gesamt-Rang Lage und Erschließung
A	3	4	5	1	6	1	20	3
B	1	2	1	1	4	1	10	1
C	1	1	2	1	5	1	11	2
D	4	4	3	4	7	4	26	4
E	5	2	4	4	5	4	24	5

STO	Einzugsbereich Rang	Lage zur Umgebung Topografie	Rang	Höhendifferenz zu Bezugspunkt 262 m (Schule O.Glöckel-Str.)	Rang	Radweg	Rang	Summe
A	3	4	4	29 m	5	direkt	1	3
B	1	2	3	0,4 m	1	Direkt	1	1
C	1	1	1	2,1 m	2	Direkt	1	1
D	4	4	4	7,7 m	3	Indirekt	4	4
E	5	2	2	22,4 m	4	Indirekt	4	4

2.4.2. Störung sensibler Nutzungen

Je höher die Emissionsbelastungen in sensiblen Bereichen sind, desto schlechter ist die Bewertung. Bei Nahlage zu sensiblen Bereichen wird eine Bewertung allfällig bestehender Abschirmungen (z.B. Wald- und Grüngürtel, Flusslauf, Bahndamm) durchgeführt, im Verhältnis zu deren Entfernung. Immerhin grenzen 3 von 5 Standorten unmittelbar an Wohngebiete

Des Weiteren werden die Lage der Zufahrt zum Standort sowie die Lage der Parkplätze geprüft. Eine Zufahrt über den Freilandbereich oder ein Betriebs- oder Sondergebiet verursacht weniger Immissionen als eine Zufahrt über das Siedlungsgebiet.

(Grundlagen siehe Kap. 2.3.3.)

STANDORT	Emissionsbelastung sensibler Bereiche	Rang	Trennung und Abschirmung	Rang	Zufahrt zum Standort/ Beeinflussung	Rang	Summe Ränge	Rang gesamt
A	70 m zu BW (7 ha geringer Dichte)	1	Dichter Waldgürtel	2	Durch BS, Ggü und Gg Geringe B.	1	4	1
B	0m zu BW (19,5 ha geringer Dichte)	4	Traisenfluss und Bahndamm	4	1120m durch BW Mäßige B.	4	12	4
C	0m /250 m zu BW/BK (4 /6,9 ha hohe Dichte) 60m/430m BW (6,4/0,8 ha geringe Dichte)	5	Traisenfluss und Bahndamm	5	1000 m durch dichtes BW/BK Starke B.	5	15	5
D	0m/100m/300m/40m zu BW/BA 13,6/4,9/3,5/1,7ha geringer Dichte)	3	Dichter Baumgürtel	3	1410 m durch BW Mäßige B.	2	8	3
E	90m/140m zu BW/BA/BK 3,2/3,8/7,4ha geringer Dichte)	2	Grüngürtel und Betriebsgebiet	1	590m durch BW/BA/BK 500 m neben BW Mäßige B.	3	6	2

2.4.3. Gelände, Verbrauch von landwirtschaftlichen Produktionsflächen

Gelände und Hangneigung

Ein Sportplatz erfordert eine große ebene Fläche. Je flacher das Gelände, desto besser die Bewertung. Die bestehenden Standorte B und E können als ebene Flächen betrachtet werden.

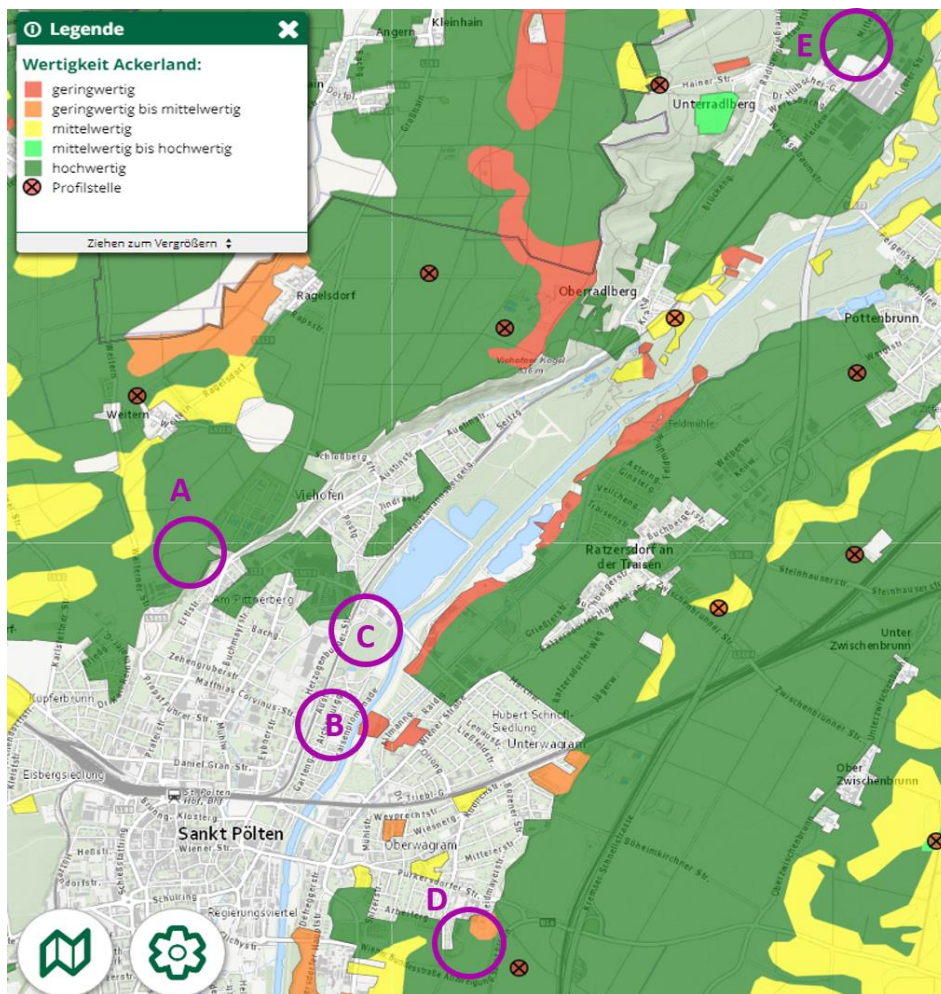
Bei den anderen Standorten zeigen sich unter Verwendung des Koordinaten-Tools des NÖ-Atlas folgende Hangneigungen:

- Standort A: 0,3 bis 1,2 m
- Standort C: 0,2 bis 0,9 m
- Standort D: 0,1 bis 0,5 m

Bodengüte

Überdies wird der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenübergestellt. Laut den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsgesetzes ist dieser möglichst gering zu halten.

Von den 5 Standorten sind nur 2 Standorte durch die Bodenkarte erfasst.



Die Standorte A und D weisen gleich gute, nämlich hochwertige Ackerböden auf.

Die Standorte B und E existieren bereits, d.h. der Bodenkonsum ist bereits vollzogen.

Der Standort C betrifft keine landwirtschaftlichen, sondern forstwirtschaftliche Flächen, unter denen allerdings Altlasten vorhanden sind.

Damit ergibt sich folgende Bewertung für den Bodenverbrauch:

STANDORT	Hangneigung	Rang	landw. Bodengüte	Rang	Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsflächen	Summe Ränge	Rang gesamt
A	0,3 – 1,2 m	4	Hochwertig	3	30.000 m ²	4	11 4
B	Ebener Bestand	1	nicht erfasst/bereits genutzt	1	10.000 m ² , bereits genutzt	1	3 1
C	0,2 – 0,9 m	3	nicht erfasst/Waldfläche/Altlast	2	20.000 m ² , Waldfläche/Altlast	2	7 3
D	0,1 – 0,5 m	2	Hochwertig	3	30.000 m ²	4	9 4
E	Ebener Bestand	1	nicht erfasst/bereits genutzt	1	22.000 m ² , genutzt	2	4 2

2.4.4. Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten

Die Entwicklungs- oder Umsetzungsmöglichkeit hängt davon ab, wie die Grundstücksstrukturen beschaffen sind. Je weniger verschiedene Grundeigentümer, desto höher die Realisierungswahrscheinlichkeit. Am höchsten ist die Umsetzungswahrscheinlichkeit bei städtischem Eigentum (Standort A und E).

Überdies ist es wichtig, ob das Flächenpotential bereits ausreicht, bzw. ob flächenhafte Erweiterungsmöglichkeiten am Standort gegeben sind.

STANDORT	Entwicklungspotenzial	Rang	Umsetzungswahrscheinlichkeit	Rang	Summe Ränge	Rang gesamt
A	Ausschöpfung der gesamten 30.000 m ²	1	Hoch, im Eigentum der Stadt	1	1	1
B	Keines	5	Umwidmung auf BW erfolgt, daher keine Umsetzung möglich	5	10	5
C	Gering, teilweise in HW100-Bereiche	4	Gering, weil Altlastensanierung und Rodungsbewilligung erforderlich	4	8	4
D	Ausschöpfung der gesamten 30.000 m ²	1	Fremdgrund, derzeit höherwertige Widmung als Betriebsgebiet	3	4	2
E	Auf Kosten der angrenzenden Parkflächen	3	Hoch, im Eigentum der Stadt	1	4	2

2.4.5. Orts- und Landschaftsbild

Je geringer die negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ausfallen, desto besser die Bewertung. Grundlage für die Analyse bilden das Luftbild, Flächennutzungen sowie das Höhenmodell (Methodische Grundlage: Oö. Umweltschutzbehörde. Handbuch Landschaftsbildbewertung. Linz 2020).

STANDORT	Orts- und Landschaftsbild	Auswirkungen	Rang
A	Ebene Hochterrasse an der Kante des Westlichen Wagrams; intensiv genutzte Ackerflur, Hangwald am Wagram und tlw. Wiesenflächen; städtischer Wirtschaftshof mit Bebauung, Wirtschafts- und Lagerflächen sowie Stellplätzen, Lärm- und Windschutzwall-Anlagen (> 2 m Höhe) unmittelbar angrenzend; Panoramaweg Kremserberg (Agrarweg für Naherholung und Bewirtschaftung); ausschließlich Grünland-Widmungen	Es ist mit landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen, die durch Projektänderungen oder Auflagen-vorschreibungen auf ein vertretbares Maß abgemildert werden können.	2
B	Ebene Niederterrasse unmittelbar neben der Traisen bzw. deren Hochwasserschutzdamm; Fußballspielfeld + Infrastruktur und flächendeckend bebautes Einfamilienhaus-Siedlungsgebiet mit schmalen Erschließungsstraßen unmittelbar angrenzend; Traisen-Begleitweg als Anrainerstraße (für Rad-Hauptverbindung, Naherholung und Bewirtschaftung); Bauland-Wohngebiet- & Verkehrsfläche-Widmungen	Kein Eingriff, da Bestand. Daher Eingriff mit geringer Intensität in einer gering sensiblen Landschaft wird nahezu keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.	1
C	Ebene Niederterrasse unmittelbar neben der Traisen bzw. deren Hochwasserschutzdamm; flächendeckend Wald auf ehemaliger Deponie (Glanzstoff-Fabrik) mit stark strukturiertem Relief; großflächige Brache ohne wirtschaftliche Nutzungen; Wald; Grünland-Park- (auf Wald), Bauland-Wohngebiet- & -Kerngebiet-Widmungen	Es ist mit maßgeblichen landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Projektänderungen oder Auflagen sind jedenfalls erforderlich, um den Landschaftseingriff auf ein noch vertretbares Maß einzudämmen.	3
D	Ebene Niederterrasse westlich der Kante des Östlichen Wagrams anschließend; intensiv genutzte Ackerflur, Hangwald, Feldgehölze, Wiesenflächen; Gewerbegebiet nördlich unmittelbar angrenzend; großteils Bauland-Betriebsgebiet-, Verkehrsfläche-, Grünland-Widmungen + Aufforstung	Es ist mit landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen, die durch Projektänderungen oder Auflagen-vorschreibungen auf ein vertretbares Maß abgemildert werden können.	2
E	Ebene Niederterrasse unmittelbar neben Mühlbach bzw. Bahntrasse; Fußballspielfelder + Infrastruktur, Parkplätze und Bahntrasse bzw. Gewerbegebiet + Lagerfläche bzw. Kleingärten unmittelbar angrenzend; Gehölkorridor am Mühlbach und zur Bahntrasse bzw. Wiesenflächen; Grünland-Sport-Widmung	Kein Eingriff, da Bestand. Daher Eingriff mit geringer Intensität in einer gering sensiblen Landschaft wird nahezu keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.	1

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von § 7 Abs. 2 Z. 1 NÖ NSchG 2000 ist an keinem der 5 Standorte im Falle der Realisierung gegeben.

Auch der Schutz des Ortsbildes ist an den 5 Standorten im Falle der Realisierung im Sinne von § 56 NÖ BO 2014 gesichert, sofern die diesbezüglichen Vorgaben im Bauverfahren berücksichtigt werden (Bauwerk ist so zu gestalten, dass es dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht wird).

Die gegenständliche SUP entspricht zudem der Vorgabe des § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014 („bei der Festlegung von Widmungsarten sind die Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten, das Orts- und Landschaftsbild abzuschätzen, in die Entscheidung einzubeziehen und im Falle von maßgeblichen Auswirkungen ausgleichende Maßnahmen zu prüfen“), wobei im Zuge der neuen Flächenwidmung insbesondere die Grüngürtel als Instrument „zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ eingesetzt werden“ (siehe Planungsbericht zum gegenständlichen Widmungsvorhaben) im Sinne von § 20 Abs. 2 Z. 2 NÖ ROG 2014.

2.4.6. Naturschutz/Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen, und Naturgefahren

Das Vorliegen von Naturgefahren ist für die Widmung einer Sportstätte gem. NÖ Raumordnungsgesetz belanglos. Doch kann eine Naturgefährdung für den Sportbetrieb sehr einschränkend sein (z.B. Wind, Nichtbenützbarkeit bei Hochwasser).

Des Weiteren wird die Lage in naturschutzrechtlich relevanten Bereichen geprüft. Solche sind auf keinem der Standorte, auch in deren Umfeld vorhanden. Naturschutzfachlich relevante Bestände wurden nur für den Standort A näher untersucht (siehe Planungsbericht).

Gebiet	Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen	Rang	Naturgefahr Hochwasser	Naturgefahr Hangwässer/Fließwege		Summe Ränge	Rang gesamt
				Rang	Fläche		
A	Heranrücken an Grüngürtel	4	Keine	1	0,05-1,0 ha	6	1
B	Keine	1	Randlich möglich	4	12,55 ha	9	4
C	Waldflächen	5	Randlich möglich	4	1-10 ha	12	5
D	Teilweise Feldgehölz	3	Keine	1	3,85 ha	6	1
E	Teilweise Bachufervegetation	2	Keine	1	Über 100 ha	8	3

2.5. Ergebnis Alternativenprüfung Sportplatzstandort

Durch die Summierung der einzelnen Ränge ergibt sich folgendes Ergebnis:

STANDORT	Lage und Verkehrerschließung	Störung sensibler Nutzungen	Gelände, Verbrauch von landw. Produktionsflächen	Entwicklungspotenzial und Erweiterungsmöglichkeiten	Orts- und Landschaftsbild	Naturschutz und Naturgefahren	Summe Ränge	Rang gesamt
A	3	1	4	1	2	1	12	1
B	1	4	1	5	1	4	16	3
C	2	5	3	4	3	5	22	4
D	4	3	4	2	2	1	16	3
E	5	2	2	2	1	3	15	2

Der Standort A kristallisiert sich als der geeignetste von den untersuchten Standorten heraus. Besondere Vorzüge werden hinsichtlich der geringen Konflikträchtigkeit, der nicht vorhandenen Naturgefahren sowie des Entwicklungspotentials und der Umsetzungswahrscheinlichkeit festgestellt. Etwas schlechtere Bewertungen ergeben sich hinsichtlich der Lage und Verkehrerschließung sowie des Flächenverbrauches.

Der bestehende Standort E im Ortsbereich von Unterradlberg hat immerhin die zweitbeste Bewertung. Jedoch sind die exponierte Lage am nördlichen Stadtrand von St. Pölten und die damit verbundene schlechtere Erreichbarkeit ausschlaggebend für eine schlechtere Bewertung als für Standort A.

Die Standorte B und D weisen mittelwertige Vergleichsergebnisse vor. Der Standort C ist aufgrund der schlechten Bewertung für eine Sportplatzverlegung auszuschließen.

3. Zusammenfassung

3.1. Dokumentation der Untersuchungsergebnisse der SUP

3.1.1. Methodik und Ablauf der umweltbezogenen Untersuchungen

Es wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, mit Detailuntersuchungen zu möglichen erheblichen Beeinflussungen relevanter Schutzgüter wie Verkehrserschließung, Bodenverbrauch, Störungspotential, Naturschutz und Naturgefahren sowie städtebauliche Einbindung.

Schwierigkeiten bei den Erhebungen sind nicht aufgetreten.

3.1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Es wird ein Standort für die Errichtung einer Sportanlage für einen Verein mit starker Jugendförderung und Integration bereitgestellt, und zwar durch die Umwidmung von Grünland- Land- und Forstwirtschaft bzw. Grünland-Gärtnerei in Grünland-Sport und Grüngürtel sowie private und öffentliche Verkehrsflächen. Überdies werden als flankierende Maßnahmen für die Einbindung und Förderung der Zugänglichkeit der geplanten Sport- und Freizeiteinrichtung zahlreiche Grüngürtel am Nordwestrand des St. Pöltner Stadtgebietes gewidmet.

Das relevante Planungsinstrument ist das Integrierte Stadtentwicklungskonzept ISEK/das Örtliche Raumordnungsprogramm/der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt St. Pölten.

3.1.3. Beschreibung, Analyse und Prognose des Umweltzustandes

Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch zum großen Teil als Grünflächen mit Grasbewuchs wieder hergestellt werden. Auch erfolgen Bepflanzungen im Umgebungsbereich innerhalb der geplanten Parkfläche.

3.1.4. Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme

Sensible, naturschutzrelevante Gebiete, wie z.B. ein Europaschutzgebiet oder ein erhaltenswerter Landschaftsteil lt. dem Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte, sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das nächste Natura-2000-Gebiet (Vogelschutz) befindet sich in ca. 15 km Entfernung (Wienerwald).

3.1.5. Relevante Ziele des Umweltschutzes im Raumordnungsprogramm und Berücksichtigung dieser Ziele - Umwelterwägungen

Im Gebiet des geplanten Vorhabens befinden sich keine relevanten Schutzgebiete, jedoch sollen weiterhin allgemeine Ziele des Umweltschutzes und der Raumordnung berücksichtigt werden.

3.1.6. Bewertung der Umweltauswirkungen unter Angabe der Umweltziele und beabsichtigter Ausgleichs- und Kontrollmaßnahmen

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet nach der FFH-Richtlinie befindet sich in 15 km Entfernung und es lassen sich keine negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet erwarten. Es sind nur geringe Auswirkungen erkennbar.

menschliche Gesundheit

Schallimmissionen werden durch das geplante Projekt durch umgebende Grüngürtel mit der Bezeichnung als Lärmschutzeinrichtungen von der nächstliegenden Wohnnachbarschaft abgehalten bzw. reduziert. Die Schallimmissionen beschränken sich auf die Bauphase.

Mindestabstände laut NÖ-Raumordnungsgesetz sind zum nächstgelegenen Wohnbauland bzw. zu anderen Wohnobjekten nicht definiert, es werden jedoch infolge des Charakters des Vorhabens keinerlei negative Beeinflussungen zu befürchten sein.

Boden

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Böden zu erwarten. Es handelt sich um ein innerstädtisches Gebiet von hoher Standortqualität. Der Bodenverbrauch wird durch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit geringer Bebauungsdichte einen großen Teil des geplanten Bauland-Sondergebietes un bebaut und für die parkartige Gestaltung weiterhin nutzbar.

Stadtbild und Einfügung in die Stadtstruktur:

Im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich Bebauungen für technische Zwecke (Bau- und Wirtschaftshof, Gärtnerei), die im Wesentlichen hinsichtlich der Höhenentwicklung und Baumasse jenem des geplanten Tribünengebäude entsprechen. Somit gibt es auch keine allfälligen visuellen Auswirkungen.

Relevante Wechselbeziehungen

Keine Auswirkungen erkennbar

3.1.7. Kurzdarstellung der geprüften Varianten; voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes (Null-Variante)

Das geplante Grünland-Sport samt Grüngürtel und Verkehrsflächen befindet sich im Anschluss an der Wirtschaftshof von St. Pölten. Durch die flankierend zur Sportanlage zu widmenden Grüngürtel sowie das geplante Wegenetz entstehen gute Verbindung zu den dicht verbauten Wohngebieten im Bereich St. Pölten-Zentrum und Nord.

Im Zuge der Variantenprüfung wurden die Planungsvariante, die Nullvariante sowie allgemein mögliche Varianten im Gemeindegebiet von St. Pölten diskutiert und verglichen.

Die Alternativenprüfung ergab, dass die Planungsvariante am Standort nahe dem Wirtschaftshof als günstig zu bezeichnen ist. Die Null-Variante ist aus sportpolitischen und auch städtebaulichen Gründen abzulehnen.

Des Weiteren wurden innerhalb des Gemeindegebietes insgesamt 5 mögliche Standorte für die geplante Sporteinrichtung untersucht und verglichen, wobei der nunmehr geplante als der am besten geeignete hervortrat.

3.1.8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen ist im Sinne des NÖ-Raumordnungsgesetzes vorgesehen (§ 13 Abs. 5)

3.2. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im geplanten „Grünland-Sport“ soll eine Vereinssportanlage mit Hauptspielfeld und Trainingsplatz sowie ein Kleinspielfeld errichtet werden. Die dazugehörigen Tribünenanlagen werden im Westen der Widmungsfläche angeordnet.

Des Weiteren werden die umgebenden Flächen parkartig gestaltet und dienen der Freizeitnutzung der Bevölkerung im unmittelbaren und weiteren Umgebungsbereich.

Diese bedeutende neue Sport- und Freizeitanlage soll mit den bestehenden Wohngebieten mit teilweise hoher Dichte in enger funktionaler Kommunikation stehen. Dazu dienen die flankierend festzulegenden und zu errichtenden Grüngürtel im Nordwesten des St. Pöltner Siedlungsrandes, die auch ein attraktives Fuß- und Radwegenetz aufnehmen werden. Gleichzeitig soll und muss auch die Verbindung zwischen der Kernstadt St. Pöltens und dem dichtverbauten Siedlungsgebiet St. Pölten-Nord verbessert und attraktiviert werden.

Der Standortentscheidung ist ein umfangreicher Variantenvergleich vorausgegangen, der im Zuge des Kapitels 2 – Alternativenprüfung – dargestellt wird.

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die untersuchten Standorte im Hinblick auf allfällige erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Strategischen Umweltprüfung.³ Dabei wurden von den insgesamt 5 untersuchten Standorten der Standort beim Wirtschaftshofe/Weiternern Straße als der günstigste erkannt.

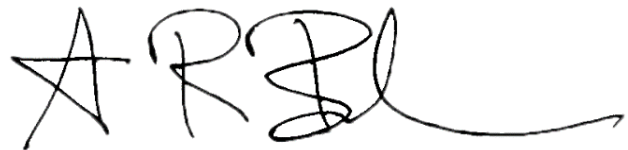
Im Rahmen der gegenständlichen Strategischen Umweltprüfung wurden relevante Auswirkungen eines allfälligen Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage des SC St. Pölten am gewählten Standort untersucht. Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung sind nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie Bewertung der relevanten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Loosdorf, am 28.3.2021



Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer



Dipl.-Ing. Dr. Alfred Benesch

Verwendete Quellen und Unterlagen:

ISEK 2016 Integriertes Stadtentwicklungskonzept
Laks 2010 Landschaftskonzept
Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt St. Pölten
Bebauungspläne der Landeshauptstadt St. Pölten
NÖ-Atlas

³ Vgl. § 1 Abs. (1) Z.15 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014

